

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **3. April 2025**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im Gemein-
deamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Markt-
gemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **Poglitsch** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **Baumgartner** Michaela
GR. **Rupitz** Michael als Ersatz für Vbgm. **Linder** Alexander, Ing.
VM. **Nageler** Johann
VM. **Bauer-Urschitz** Gerlinde
VM. **Wiegele** Janine, BA
VM. **Oschounig** Christian
GRⁱⁿ **Bister** Sigrid als Ersatz für GR. **Kofler** Franz
GRⁱⁿ **Müller** Stefanie
GR. **Tanzer** Gerhard
GR. **Stöffler** Daniel, Mag. als Ersatz für GR. **Egger** Jörg
GR. **Rainer** Andreas Martin
GR. **Millonig** Karl
GR. **Mikl** Karl
GR. **Samonig** Mario
GR. **Preglau** Bernhard als Ersatz für GR. **Mikl** Mariano
GR. **Grüner** Reinhard als Ersatz für GR. **Kleinwächter** Moritz
GR. **Hernler** Helmut, Ing.
GR. **Smole** Klaus, MSc
GR. **Bin-Walluschnig** Franz
GR. **Putzl** Sandro
GR. **Arneitz** Thomas
GRⁱⁿ **Unterpirker** Stefanie
GR. **Deutschmann** Harald
GR. **Pirker** Nicolas
GRⁱⁿ **Schmaus** Brigitte, Mag.a
GR. **Ressmann** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

Vbgm. **Linder** Alexander, Ing.,
GR. **Kofler** Franz,
GR. **Egger** Jörg,
GR. **Mikl** Mariano und
GR. **Kleinwächter** Moritz, alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

Hassler Johannes, Amtsleiter

Reschke Mario, Mag. (FH), Finanzverwalter

Kellenz Philipp, BSc, Bmst. Ing. Dipl.-Ing., Bauamtsleiter

Wrolich Dominik, Leiter Umweltamt

Schriftführerin:

Taupe Gudrun

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag inkl. Tagesordnung einberufen.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die *FRAGESTUNDE* entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Berichte des Bürgermeisters -

1.

Forderung zur vorgezogenen Schließung des Asylwerberheimes in Unteraichwald -
auszugsweise Antwortschreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 18.03.2025 -
Angesichts der aktuellen Migrationslage und umfassender Maßnahmen, die seitens des BM.I gesetzt wurden, befinden sich die Asylanträge seit einigen Monaten auf reduziertem Niveau und kann damit verbunden auch ein Rückgang an untergebrachten Personen in den Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) verzeichnet werden.

Aus diesem Grund finden derzeit seitens des BM.I grundsätzlich Überlegungen hinsichtlich der Stilllegung von Betreuungseinrichtungen statt - dies vor allem auch um Kosteneinsparungen zu erzielen sowie eine strenge Einhaltung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze zu gewährleisten. Diesbezüglich erfolgt - unter Abwägung der aktuellen Lage - eine laufende Evaluierung der Unterbringungskapazitäten des Bundes in allen Bundesländern, im Hinblick auf eine mögliche Stilllegung der derzeit noch aktiven Bundesbetreuungseinrichtungen.

Das BM.I ist sich der derzeitigen Stimmungslage in Kärnten bewusst und nimmt die Sorge und Ängste der dortigen Gemeinde sowie der ansässigen Bevölkerung jedenfalls sehr ernst, wenngleich festzuhalten ist, dass bei dem Attentat in Villach kein Zusammenhang zur Bundesbetreuung besteht.

Nichtsdestotrotz werden sämtliche Bundesbetreuungseinrichtungen sehr genau geprüft und kann auch eine genaue Evaluierung der Einrichtung in Finkenstein zugesichert werden. Besonders zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang die Sonderfunktion der BBE Finkenstein als Betreuungseinrichtung für vulnerable Zielgruppen. Neben unbegleiteten mj. Fremden sind in der BBE Finkenstein dzt. auch Familien untergebracht, wodurch sich je nach Familienkonstellation mitunter auch eine Unterbringung von Eltern in der Einrichtung ergibt. Aktuell kann zur Belegung der Einrichtung informativ mitgeteilt werden, dass bei einer Belegung von 36 Personen (Stand 11.03.2025) der deutlich überwiegende Teil Frauen und Kinder sind.

2.

Errichtung eines Bankomaten für Ledenitzen -

Wie im Selbständigen Antrag der Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Klaus Smole, MSc, Sandro Putzl, Thomas Arneitz und Marcel Fülöp vom 22.06.2022 beantragt und in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2022 beschlossen wurde, gab es zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und der Raiffeisenbank Rosental Gespräche über die mögliche Aufstellung eines Bankomaten in Ledenitzen, zumal es dort seit der Schließung der RB-Filiale für die Bevölkerung keine Möglichkeit mehr gibt, zu Bargeld zu kommen.

Eine positive Erledigung im Sinne des Antrages konnte letztendlich nicht erfolgen und ergaben die Gespräche mit den Verantwortlichen der Raiffeisenbank Rosental, dass für die Bank der Betrieb des Bankomaten aufgrund zu geringer Nutzung unrentabel bzw. zu kostenintensiv war.

Eine weitere Prüfung, ob denn eine eventuelle Aufstellung bzw. ein Betrieb eines Bankomaten durch die MGF zweckmäßig wäre, hat ergeben, dass es grundsätzlich zwar möglich wäre, einen Bankomaten aufstellen zu lassen und auf eigene Kosten zu betreiben, allerdings stünde der monatliche bzw. jährliche Aufwand in keiner vernünftig darstellbaren Relation zu den Kosten. So wären mind. 20 Behebungen pro Tag erforderlich, um den Betrieb einigermaßen kostendeckend zu gestalten. Bei den rd. 5 Behebungen, die für den Standort in Ledenitzen aufgrund der Statistik der Raiffeisenbank Rosental realistischere Weise im Durchschnitt pro Tag zu erwarten wären, würde der Bankomat jährliche Kosten von rd. 17.000 Euro für die Gemeinde verursachen (Stand 2022).

Eine aktuelle Information aufgrund einer neuerlichen Anfrage vom 10.02.2025 an Euronet 360 Finance Ltd. liegt noch nicht vor.

Nach Rücksprache beim PostPartnerShop in Ledenitzen am 17.03.2025 wurde uns von der dort zuständigen Dame mitgeteilt, dass das Cash&Carry Bargeldservice sehr gut angenommen wird und funktioniert wie folgt:

man muss im PostShop eine Kleinigkeit erwerben (z.B. eine Zeitung oder ein Getränk oder einen Kaugummi o.Ä.), dann kann man bis zu € 200,00 während den Öffnungszeiten u.zw. Mo-Do v. 8h bis 12h und 14:45 Uhr bis 16:45 Uhr und Fr v. 8h bis 12h beheben.

Die Berichte des Bürgermeisters werden von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig zur Kenntnis genommen.

Verlauf der Sitzung

Vom Vorsitzenden wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung, wie folgt, zu ändern u.zw.:

Änderung Berichterstatter bei TOP 32) und 33) von VbGm. Ing. Alexander Linder auf **Bgm. Christian Poglitsch**;

Änderung Berichterstatter bei TOP 18) bis 31) von GRⁱⁿ Sigrid Bister auf **Bgm. Christian Poglitsch**;

Absetzen lit. d) bei TOP 19) - hier fehlt die Stellungnahme der Abt. 12/Wasserwirtschaft - und TOP 38);

Die vorliegende Tagesordnung wird mit den vom Vorsitzenden beantragten Änderungen von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet demnach wie folgt:

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.
2. Angelobung eines Ersatzmitgliedes für den 2. Vizebürgermeister.

REFERAT I:

3. Kontrollausschussbericht vom 30. Dezember 2024.
Berichterstatter: GR. Harald Deutschmann
4. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
5. Kontrollausschussbericht vom 20. März 2025 über den Rechnungsabschluss 2024 und Antrag auf Feststellung.
Berichterstatter: GR. Harald Deutschmann
6. Gewährung einer Betriebsförderung.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
7. Vergnügungssteuerverordnung 2025.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
8. Wechsel der Gebäudeversicherung inkl. der Betriebshaftpflichtversicherung für Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
9. Verkauf der Parz. 705/3 und 719/2, beide KG 75305 Ferlach, an die meine Heimat gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mbH.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
10. Vergabe der Abbrucharbeiten für das Volkshaus Fürnitz.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
11. Ankauf von notwendigen ATS-Geräten für die FF Fürnitz und FF Finkenstein.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
12. Gewährung einer jährlichen Subvention an die Feuerwehren für Jugendgruppe, Bekleidung, Internet und Blaulicht SMS.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
13. Ankauf einer notwendigen Tragkraftspritze für die FF Ledenitzen.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
14. Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See für die geplante Fahrzeugadaptierung der FF Latschach.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
15. Ankauf von insgesamt vier Hebekissen für die FF Latschach.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
16. Verkauf des alten Feuerwehrfahrzeuges der FF Faak am See mit gleichzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeindevermögen.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
17. Fortführung oder Einstellung Mobilitätsscheck für Studierende.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch

REFERAT II:

18. Instandhaltung von öffentlichen Straßen und öffentlicher Beleuchtung im Jahr 2025.
Berichterstatterin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch
19. Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:
 - a) Parz. 145/1, KG 75413 Fürnitz (Ord.-Nr. A04-2024);
 - b) Parz. 282/6, 472/3, 473/4 und 476, alle KG 75413 Fürnitz (Ord.-Nr. A05-2024);
 - c) Parz. 506/2, KG 75413 Fürnitz (Ord.-Nr. A06-2024);
 - d) ~~Parz. 1062, 1061, 1060, 1059 sowie Teilflächen der Parz. 1056 und 1054/1, alle KG 75413 Fürnitz (Ord.-Nr. A07-2024);~~ **abgesetzt**
 - e) Parz. 459, 469/1 und 470/1, alle KG 75413 Fürnitz (Ord.-Nr. A01-2025);Berichterstatterin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch

20. Abänderung der Wegbezeichnung für die Parz. 906/1 und 906/4, beide KG 75426 Latschach.
Berichterstatlerin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch
 21. Auflassung einer Teilfläche der Parz. 2482/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 45 m² aus dem öffentl. Gut mit gleichzeitiger Entwidmung aus dem Gemeingebrauch.
Berichterstatlerin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch
 22. Übernahme einer Teilfläche der Parz. 719/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 476 m² in das öffentl. Gut mit gleichzeitiger Widmung zum Gemeingebrauch.
Berichterstatlerin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch
 23. Verkauf einer Teilfläche der öffentl. Parz. 2473, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 150 m² bzw. Übernahme einer Teilfläche der Parz. 917/7, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 5 m² in das öffentl. Gut mit gleichzeitiger Widmung zum bzw. Entwidmung aus dem Gemeingebrauch.
Berichterstatlerin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch
 24. Auflassung von öffentlichem Gut bzw. Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut mit gleichzeitiger Widmung zum bzw. Entwidmung aus dem Gemeingebrauch im Zuge der Grenzberreinigung im Bereich der Parz. 573, KG 75443 St. Stefan.
Berichterstatlerin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch
 25. Auflassung von öffentlichem Gut bzw. Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut mit gleichzeitiger Widmung zum bzw. Entwidmung aus dem Gemeingebrauch im Zuge der Grenzberreinigung im Bereich der Wegparz. 1748/5 und 1748/4, beide KG 75414 Gödersdorf.
Berichterstatlerin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch
 26. Auflassung von öffentlichem Gut mit gleichzeitiger Entwidmung aus dem Gemeingebrauch im Zuge der Sportplatzenerweiterung (Ledenitzen) im Bereich der Wegparz. 2451/1, KG 75305 Ferlach.
Berichterstatlerin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch
 27. Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und der KNG-Kärnten Netz GmbH hinsichtlich der Grundinanspruchnahme im Zuge der 20-kV-Kabelverbindung Faak Halbinsel-Faaker See Insel.
Berichterstatlerin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch
 28. Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:
 - a) der Parz. 168, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 1.613 m², von dzt. Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Grünland-Lagerhalle (Ord.-Nr. 19/24);
 - b) einer Teilfläche der Parz. 840/12, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 3.028 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche-Parkplatz (Ord.-Nr. 21b/23);
 - c) einer Teilfläche der Parz. 1389/4, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 145 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Sanitäranlage (Ord.-Nr. 21d/23);
 Berichterstatlerin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch
 29. Verordnung zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ledenitzen-Lärchenweg, Parz. 568/1, KG 75305 Ferlach.
Berichterstatlerin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch
 30. Ansuchens um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) für die Parz. 905/3, KG 75410 Faak.
Berichterstatlerin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch
 31. Maschinentausch der Vibrationsplatte im Wirtschaftshof/Tiefbau.
Berichterstatlerin: ~~GRⁱⁿ Sigrid Bister~~ Bgm. Christian Poglitsch
 32. Verordnung zur Erlassung des Teilbebauungsplanes Faaker See - Ostufer.
Berichterstatler: ~~2. Vbgm. Ing. Alexander Linder~~ Bgm. Christian Poglitsch
 33. Auflassung einer Teilfläche der Parz. 587/3, KG 75414 Gödersdorf ("Schubertweg") aus dem öffentl. Gut.
Berichterstatler: ~~2. Vbgm. Ing. Alexander Linder~~ Bgm. Christian Poglitsch
- REFERAT III:
34. Einmalige Förderung der Horte für das Schuljahr 2024/25.
Berichterstatlerin: Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner

35. Finanzieller Zuschuss der Gemeinde bzw. Vorfinanzierung der Ausfallhaftung Bundeszuschuss für die außerschulische Sommerbetreuung 2024/25 an die Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH.
Berichterstatte~~r~~ⁱⁿ: Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner
36. Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Maßnahmen und Anschaffungen im Infrastrukturbereich für die 2. GTS-Gruppe in der VS Latschach.
Berichterstatte~~r~~ⁱⁿ: Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner
37. Erweiterung der Fischereisaison und Anpassung der Gebühren für die Fischerkarte am Aichwaldsee.
Berichterstatte~~r~~ⁱⁿ: Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner

REFERAT VI:

38. ~~Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025.~~
~~Berichterstatte~~r~~^r: VM. Johann Nageler~~ **abgesetzt**
39. Wohnungs- und Garagenvergaben.
Berichterstatte~~r~~^r: VM. Johann Nageler

VERTRAULICH:

40. Nebenbezüge gemäß K-GMG - Anpassung der Berechnungsgrundlage.
Berichterstatte~~r~~^r: Bgm. Christian Poglitsch

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 3. April 2025 werden vom Gemeinderat e i n s t i m m i g die Mitglieder 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner und GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte Schmaus bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Angelobung eines Ersatzmitgliedes für den 2. Vizebürgermeister:

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass gem. § 25 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, das neugewählte Ersatzmitglied GR. Klaus **Smole**, MSc, für ein Mitglied des Gemeindevorstandes (2. Vbgm. Ing. Alexander **Linder**) das im § 21 Abs. 3 leg. cit. vorgeschriebene Gelöb~~n~~ⁿis in die Hand des Bürgermeisters abzulegen hat.

Der A m t s l e i t e r verliest die Gelöb~~n~~ⁿisformel mit folgendem Wortlaut:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

GR. Klaus **Smole**, MSc, legt mit den Worten "***Ich gelobe***" das Gelöb~~n~~ⁿis ab und bekräftigt dies mit Handschlag in die Hand des Bürgermeisters.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Kontrollausschussbericht vom 30. Dezember 2024:

GR. Harald D e u t s c h m a n n berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am Montag, dem 30. Dezember 2024 eine Sitzung betreffend "Kassaprüfung" und "BgA Ankündigungsunternehmen Mgde. Finkenstein - Geschäftsfälle 2024" durchgeführt hat.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 30. Dezember 2024 wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kontrollausschusses über die am Montag, dem 30. Dezember 2024 durchgeführte Überprüfung, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beilage 1 dieser Niederschrift, e i n s t i m m i g zur Kenntnis.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2024 gemäß der Novelle zur VRV 2015, BGBl. II Nr. 316/2023, die erstmalige Erfassung der kofinanzierten Schutzbauten im Rechnungswesen Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erfolgte (Nacherfassung kofinanzierte Schutzbauten).

Laut den Erläuterungen zur VRV 2015, idF der Novelle BGBl. II Nr. 316/2023, sind kofinanzierte Schutzbauten Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen, wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaften finanziert werden.

Wenn kofinanzierte Schutzbauten dem wirtschaftlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft zuzurechnen sind, sind sie mit den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Sind der Gebietskörperschaft die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von kofinanzierten Schutzbauten nicht bekannt, sind diese bei der Erstellung der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz mit 0 Euro auszuweisen. Diese sind in der Folge in der Anlage 6u "Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten" zu erfassen.

Für alle ab 1. Jänner 2020 neu errichteten kofinanzierten Schutzbauten gilt, dass diese mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten sind. Ausschlaggebend für die Erfassung und Bewertung ist der Zeitpunkt, ab dem die Anlage zur Verfügung steht und sich in einem betriebsbereiten Zustand befindet.

Entsprechend diesen Bestimmungen wurden drei Schutzbauten, die zwischen 2020 und 2023 kollaudiert wurden, im Gemeindevermögen nacherfasst. Die Höhe der nacherfassten Vermögenswerte beträgt EUR 702.867,93. Die Zuschüsse von Bund, Land u.a. beläuft sich auf EUR 606.547,54. Die sich daraus ergebende Differenz stellen die Eigenmittel der Gemeinde dar, EUR 96.320,39 und schlagen sich im MVAG 1210 "Saldo der Eröffnungsbilanz" wieder. Die Zuschüsse für bereits abgeschlossene Straßenbauvorhaben vor dem Jahr 2020 müssen im Jahr 2024 um EUR 97.353,70 korrigiert werden, da bei der erstmaligen Erhebung des Gemeindevermögens die Zuschüsse für Straßenbauvorhaben nicht eindeutig ermittelt werden konnten. Die Korrektur ist notwendig, damit das Verhältnis zwischen Afa und Zuschüssen stimmt (Korrektur Straßenbauzuschüsse).

Insgesamt beträgt die Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz somit EUR 193.674,09.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Kontrollausschussbericht vom 20. März 2025 über den Rechnungsabschluss 2024 und Antrag auf Feststellung:

GR. Harald D e u t s c h m a n n berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **Donnerstag, dem 20. März 2025** eine Sitzung betreffend "Überprüfung Rechnungsabschluss 2024" und "Erstellung eines Berichtes zum Rechnungsabschluss 2024" durchgeführt hat.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 20. März 2025 wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 2 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass die Entwicklung der Gemeindefinanzen eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Voranschlag zeigt. Sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzierungsrechnung konnten überraschend positive Ergebnisse erzielt werden.

Wir haben es erneut geschafft, ein positives Nettoergebnis zu erwirtschaften. Das bedeutet, dass unsere Erträge die Aufwendungen - inklusive Abschreibungen und Rückstellungen - vollständig decken.

Statt des im Voranschlag erwarteten Defizits von 1,127 Mio. Euro haben wir ein Plus von 66.766,31 Euro erzielt. Das entspricht einer Verbesserung von 1,194 Mio. Euro - ein außergewöhnlich erfreuliches Resultat!

Auch in der Finanzierungsrechnung sehen wir eine deutliche Verbesserung. Die Einzahlungen aus der operativen Gebarung liegen 1,3 Mio. Euro über dem Voranschlag, was einem Zuwachs von 4,8 % entspricht.

Der Saldo 1 liegt nun bei plus 760.000 Euro. Zum Vergleich: Ursprünglich war ein negatives Ergebnis von minus 136.800 Euro prognostiziert worden. Diese Entwicklung zeigt, dass wir finanziell weiterhin auf einem sehr stabilen Kurs sind.

2024 haben wir insgesamt 5,9 Mio. Euro in die Zukunft unserer Gemeinde investiert. Davon entfielen 3,6 Mio. Euro auf den Neubau der Volksschule Ledenitzen - eine Investition in Bildung, die sich langfristig auszahlen wird.

Die verbleibenden 2,3 Mio. Euro wurden für weitere bedeutende Projekte verwendet, darunter:

- Umbau Feuerwehrhaus Faak,
- Ortsdurchfahrt Latschach,
- neues Löschfahrzeug für die Feuerwehr Faak,
- Ankauf eines Holder-Fahrzeuges,
- Erneuerung von Maschinen für den Wirtschaftshof und
- Sanierung von Wohnhäusern.

Besonders hervorzuheben ist, dass diese Investitionen ohne neue Schuldenaufnahme finanziert werden konnten. Stattdessen haben wir auf Mittel aus BZ aR, KIP, den Landesfeuerwehrverband und vor allem auf Eigenmittel zurückgegriffen.

Unser Schuldenstand, ohne Wohnhäuser, liegt bei 2,975 Mio. Euro - ein Betrag, der ausschließlich auf die Finanzierung der Volksschule Ledenitzen entfällt. Und das Beste daran: Wir haben dafür einen der besten Zinssätze in ganz Kärnten sichern können - 0,38 % fix! Das schafft keine andere Gemeinde in unserem Bundesland.

Trotz umfangreicher Investitionen verfügen wir weiterhin über rd. 2 Mio. Euro auf unseren Spärbüchern. Dies zeigt, dass wir verantwortungsvoll wirtschaften und auch für zukünftige Herausforderungen gewappnet sind.

Doch trotz der insgesamt positiven Zahlen gibt es auch Bereiche, in denen wir nachjustieren müssen:

- Kanal: hier hat die Gebührenbremse zwar geholfen das Defizit zu reduzieren, dennoch bleibt ein Abgang von rd. 19.000,00 Euro. Eine moderate Gebührenerhöhung im Herbst 2025 wird daher notwendig sein.
- Wohnhäuser: aufgrund der hohen Investitionen in die Gebäudesanierung ist eine Anpassung der Mieten ab 2026 unausweichlich. Wir werden hier behutsam vorgehen, um eine plötzliche starke Belastung der Mieter zu vermeiden.

Positiv zu erwähnen sei noch, dass die Subventionen an die Sport- und Kulturvereine sowie Feuerwehren nicht gekürzt wurden. Auch die weiteren anstehenden Projekte, wie Sportplatz DSG Ledenitzen, 2. KiGa-Gruppe Latschach, Generalsanierung VS Fürnitz sowie Glasfaser und Straßen, werden kurz angesprochen.

Die Bilanzsumme beträgt aktuell 60,956 Mio. Euro, was eine leichte Erhöhung von 1,26 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Insgesamt bewegen wir uns damit weiterhin stabil in der Spanne von 59 bis 61 Mio. Euro.

Abschließend möchte ich mich bei allen Referenten, der Verwaltung und meinen Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat für die hervorragende Zusammenarbeit und die strikte Budgetdisziplin bedanken. Nur durch unser gemeinsames Engagement konnten wir dieses erfreuliche Ergebnis erzielen.

Unsere Gemeinde steht finanziell stabil da und das trotz den Herausforderungen, mit denen Gemeinden in ganz Österreich zu kämpfen haben. Lasst uns diesen positiven Kurs weiterverfolgen und gemeinsam an einer erfolgreichen Zukunft arbeiten!

Die Feststellung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat kann erfolgen, wenn das Ergebnis der Begutachtung in der Sitzung des Gemeinderates vor der Beschlussfassung erläutert wird, und wurde dies hiermit erfüllt.

Der Gemeinderat nimmt einstimmig den Bericht des Kontrollausschusses über die am Donnerstag, dem 20. März 2025 durchgeführte Überprüfung zur Kenntnis und beschließt einstimmig den Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2024 und die Feststellung dessen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) sowie entsprechend der Beilage 2 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Gewährung einer Betriebsförderung:

Der Vorsitzende berichtet, dass am 05.02.2025 der Geschäftsführer der Personalbeistellung GmbH, Fürnitz (persönlicher Termin beim Bürgermeister) um Gewährung einer Betriebsförderung für seine in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ansässigen Unternehmen angesucht hat, wie folgt:

Franz Krall Personalbeistellung GmbH, AK Montage GmbH, AKS Personalbeistellung GmbH, mk-elektrotechnik GmbH, KRAM Immo GmbH, Holzbau Sepp GmbH und die KF Nessmann GmbH.

Anfrage betrifft:

Betriebsförderung von 20 % in Form von Rückerstattung der Kommunalsteuer für die Jahre 2024 und 2025.

Das Kommunalsteueraufkommen der Firmen betrug für das Jahr 2024:

157304	AK-Montagen GmbH	€ 15.425,51
155566	Krall Franz Personalbeistellung GmbH	€ 58.485,46
159345	A-K-S Personalbeistellung GmbH	€ 10.011,59
162162	mk elektrotechnik GmbH	€ 2.842,48
162128	Holzbau Sepp GmbH	€ 2.649,76
162181	KRAM Immo GmbH	€ 892,92
169395	Nessmann KF GmbH	€ 4.062,38
	Gesamtsteueraufkommen	€ 94.370,10

Das jährliche Fördervolumen würde sich auf Basis der vorliegenden Zahlen auf € 18.874,02 belaufen, die Jahreserklärungen vom Finanzamt stehen noch aus.

Die Berechnung bzw. Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils am Beginn des Folgejahres bzw. für 2024 nach Beschlussfassung des Gemeinderates.

Die monatlichen Kommunalsteuerzahlungen wurden bisher immer ordnungsgemäß entrichtet, auch bei den Jahreserklärungen gab es kaum Abweichungen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gewährung einer Betriebsförderung an die Fa. Franz Krall Personalbeistellung GmbH für die Jahre 2024 und 2025, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Vergnügungssteuerverordnung 2025:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Vergnügungssteuerverordnung 2025, wie folgt, beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 3. April 2025, Zahl 920-01/re-2025, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 95/2024, in Verbindung mit §§ 1 ff. Kärntner Vergnügungssteuergesetz - K-VSG, LGBL. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Ktn. Veranstaltungsgesetz 2010 - K-VAG 2010, LGBL. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 36/2022, gilt;

- b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz - K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 88/2024, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
- c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen;
- d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gem. Abs. 3);
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen u.ä.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz - GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2024, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege, Kulturpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - e) eine Veranstaltung pro Veranstalter jährlich, die der Kunstpflege, Kulturpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dient;
 - f) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden;
 - g) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter;
 - h) folgende Körperschaft öffentl. Rechts: Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Markt-

gemeinde Finkenstein am Faaker See vom 19. Dezember 2024, Zahl 920-02/re-2024, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

Anlage zu § 3 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

- I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes
 - (1) Der Steuersatz beträgt vom 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025:
 - a) für Filmvorführungen 1,5 vH
 - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist 3 vH
 - c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen 3 vH
 - d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte 3 vH
 - e) für alle anderen Veranstaltungen 3 vH
 - (2) Der Steuersatz beträgt ab 1. Jänner 2026:
 - a) für Filmvorführungen 2,5 vH
 - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist 5 vH
 - c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen 5 vH
 - d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte 5 vH
 - e) für alle anderen Veranstaltungen 5 vH
 - (3) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.
- II. Pauschbetrag
 - (1) Der Pauschbetrag beträgt:
 - a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat 42,00 Euro, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
 - b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 11,00 Euro. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind;
 - (2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. a und b darf mtl. 510,00 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

- (3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt:
- a) für fallweise Veranstaltungen
 - bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
 - bis 50 Personen 10,00 Euro
 - über 50 Personen 15,00 Euro
 - bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m² bis 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
 - bis 100 Personen 30,00 Euro
 - über 100 Personen 40,00 Euro
 - bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
 - bis 150 Personen 50,00 Euro
 - über 150 Personen 60,00 Euro
 - b) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das 3-fache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.
- (4) Der Pauschbetrag gemäß Abs. 3 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510,00 Euro mtl., bei fallweisen Veranstaltungen 339,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (5) ~~Der Pauschbetrag beträgt~~
- a) ~~je automatischer Kegelbahn monatlich,~~
 - ~~wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt: 16,00 Euro,~~
 - ~~wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt: 8,00 Euro,~~
 - b) ~~für andere Kegelbahnen,~~
 - ~~bei fallweisen Veranstaltungen täglich — 4,00 Euro,~~
 - ~~für regelmäßige Veranstaltungen monatlich 8,00 Euro.~~
 - c) ~~für das Aufstellen und den Betrieb von Fernsehgeräten, mit denen der öffentliche Empfang von Rundfunk oder Fernsehübertragungen möglich ist, je Gerät und begonnenem Kalendermonat — 5,00 Euro.~~
- (5) Der Pauschbetrag für das Aufstellen und den Betrieb von Fernsehgeräten, mit denen der öffentliche Empfang von Rundfunk oder Fernsehübertragungen möglich ist, je Gerät und begonnenem Kalendermonat 5,00 Euro.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Die vorliegende Vergnügungssteuerverordnung wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Begutachtung vorgelegt und wurde mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 - Gemeinden und Katastrophenschutz - Unterabteilung "Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement", vom 31. März 2025 folgendes Vorbegutachtungsergebnis rück übermittelt:

Hinsichtlich der noch zu beschließenden Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung 2025), wird mitgeteilt, dass der Verordnungsentwurf ha. fehlerfrei in Vorlage gebracht wurde.

Vorab weist die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass sie davon ausgeht, dass die bis 31. Dezember 2024 im Kraft stehende Vergnügungssteuerverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinden Finkenstein am Faaker See vom 16. Dezember 2010, Zl. 920/837/Schr/Qu/2010, von der Abgabenbehörde vollumfänglich vollzogen und die Vergnügungssteuer[n] demnach vollumfänglich entrichtet wurde[n].

2.1. Die avisierten umfangreichen Reduzierungen der Prozentsätze bzw. tatsächlichen Beträge in der Tarifordnung sind ha. nicht nachvollziehbar und wird exemplarisch auf folgendes Beispiel hingewiesen:

Der Steuersatz in der Vergnügungssteuerverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinden Finkenstein am Faaker See vom 16. Dezember 2010, Zl. 920/837/Schr/Qu/2010, betrug

- „a) für Filmvorführungen 10 v. H.
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Rock-, Pop- und Jazzkonzerte, Schlagermusikveranstaltungen aller Art, ...
 - 1. wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt 5 v.H.
 - 2. Im übrigen 15 v.H. ...“

In der Vergnügungssteuerverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 19. Dezember 2024, Zahl 920-02/re-2024, wird der (maßgebliche) Steuersätze der lit.b) wie folgt angehoben:

- „a) für Filmvorführungen 10 vH,
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, ... 25 vH, ...“

Im nunmehr vorgelegten Entwurf kommt es zu einer enormen Reduktion der bisherigen Steuersätze:

- „a) für Filmvorführungen 1,5 vH,
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, ... 3 vH, ...“

2.2. Die Aufsichtsbehörde ist sich bewusst, dass die Kalkulationen der Veranstalter für das Kalenderjahr 2025, insbesondere die lit.b) betreffend, wohl schon im Laufenden, wenn nicht sogar abgeschlossen war, als die „neue“ Vergnügungssteuerverordnung im Dezember 2024 kundgemacht wurde. Dass die Steuersätze jetzt aber, wiederum auf die lit. b) bezogen, ab 1. Mai 2025 im beträchtlichen Ausmaß (15% versus 3%) niedriger sein werden als bis 31. Dezember 2024, ist – wie einleitend angemerkt – nicht nachvollziehbar. Damit erhöht sich die „Gewinnspanne“ der Veranstalter im Jahr 2025 und wird selbigen „gleichmaßen“ ein „Körpergeld“ gewährt, welches aber – und dies dürften Sie übersehen – der bundesgesetzlich geregelten Einkommen- (bzw.) Körperschaftssteuer unterworfen wird. Dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu Lasten ihres Haushaltes auf Abgabenaufbringungen zu Gunsten des Bundes verzichtet, ist schlichtweg unlogisch.

Die Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement hat zwar mitgeteilt, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See derzeit in der Lage ist, ihren Haushalt ausgeglichen zu führen, die ha. Bemühungen zur Schaffung von Rahmenbedingungen, in denen alle Kärntner Gemeinden den Haushaltsausgleich 2025 primär aus eigener Finanzkraft bewerkstelligen können, werden durch das db. Vorgehen aber konterkariert. Zur Begründung ist auszuführen, dass eine möglichst homogene Besteuerung der Veranstaltungen dazu dient, den sog. „Veranstaltungstourismus“ zu vermeiden, indem Veranstalter Veranstaltungen in Gemeinden abhalten, die einen niedrigen Vergnügungssteuerabgabensatz oder überhaupt keine Vergnügungssteuerverordnung haben. Wie zahlreiche Beispiele der letzten Jahre zeigen, werden „Spontanveranstaltungen“ auf „der grünen Wiese“ abgehalten, um sich die Vergnügungssteuer zu ersparen. Im Gegenzug werden mit Bedarfszuweisungsmitteln errichtet Veranstaltungszentren nicht „bespielt“ und schreiben „Verluste“. Dieser Praxis gilt es nicht nur kärnten- sondern auch österreichweit „hintanzuhalten“.

3.1. Sie werden ersucht, dem Gemeinderat die Ausführungen der Aufsichtsbehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen und das Protokoll der Gemeinderatssitzung zeitnah zur Kundmachung der Verordnung ha. (unaufgefordert) in Vorlage zu bringen.

In Einem ergeht die nachdrückliche Anregung an den Gemeinderat, die Steuersätze keinesfalls niedriger festzulegen, als dies bis 31. Dezember 2024 der Fall war.

3.2. Nach Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Verordnung vom Bürgermeister über das elektronische geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) kundzumachen und wird - in Entsprechung des § 99 Abs 1 K-AGO - ha. mit der elektronischen Kundmachung in Vorlage gebracht.

GR. Sandro P u t z l stellt fest, dass er nicht dafür sei, dass die Gemeinde bewusst - bezogen auf die alte Verordnung - auf Einnahmen verzichtet, dies widerspreche der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er wird diesem Antrag nicht die Zustimmung erteilen.

GR. Ing. Helmut H e r n l e r stellt fest, dass die SPÖ-Fraktion dem vorgelegten Verordnungsentwurf nicht die Zustimmung erteilen wird u.zw. aufgrund der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung.

VM. Janine W i e g e l e , BA, stellt fest, dass es der SPÖ-Fraktion nicht um die Verordnung vom 19.12.2024 (25 %) gehe, sondern um jene Verordnung vom 16.12.2010.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat mit 19 : 8 Stimmen (VM. Janine Wiegele, BA, GR. Ing. Helmut Hernler, GR. Klaus Smole, MSc, GR. Franz Bin-Wallusch-nig, GR. Sandro Putzl, GR. Thomas Arneitz, GRⁱⁿ Stefanie Unterpinker und GR. Michael Rupitz) die Vergnügungssteuerverordnung 2025, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Wechsel der Gebäudeversicherung inkl. der Betriebshaftpflichtversicherung für Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass im Oktober 2024 die Wiener Städtische Versicherung aufgrund eines negativen Schadensatzes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Schadensatz von 201,11 %) eine Prämienerrhöhung auf € 109.251,08 forderte. In Verhandlungsgesprächen konnte der Sanierungsvorschlag der Wiener Städtischen Versicherung auf Grundlage der Nachverrechnung des Indexes für die ersten acht Vertragsjahre plus 20 % Prämienerrhöhung unter Einbeziehung eines generellen Selbstbehaltes von € 2.500,00 reduziert werden. Alternativ wurde von der Kärntner Landesversicherung ein Vergleichsangebot eingeholt, das bis zum 31.12.2025 gültig sei und danach neu verhandelt werden soll. Die UNIQA Versicherung würde nur bei einer offiziellen Ausschreibung ein Angebot abgeben, eine solche war aber aufgrund der Kurzfristigkeit der Kündigung durch die Wiener Städtische Versicherung aber nicht möglich. Weitere mögliche Versicherungsunternehmen bieten ein solches Versicherungsmodell, speziell für Gemeinden, erst gar nicht an.

Mit Schreiben vom 04.01.2025, hieramts eingelangt am 09.01.2025, kündigte die Wiener Städtische Versicherung die Gebäudeversicherung Industrieversicherung per 10.02.2025. Als Begründung wurden die hohen Schadensfälle - insbesondere der Kellerbrand in der Korpitschstraße 10/S sowie der Wasserschaden in der VS Finkenstein, Bereich Turnsaal (Natur-Katastrophen-Deckung) sowie notwendige Anpassungen an den Verbraucherpreisindex angeführt.

Prämie aktuell/alt Wiener Städtische Versicherung

- Bündelversicherung Jahresprämie € 49.083,28
- Haftpflichtversicherung Jahresprämie € 6.990,00
- gesamt € 56.073,28
- reine Indexerhöhung seit 06/2016 würde € 18.736,52 ausmachen
- Prämie ohne Sanierung also € 75.979,23 (inkl. nachverrechnetem Index)

Indexwert seit Versicherungsbeginn Wiener Städtische Versicherung

- Steigerung BKI um 38,3 % (zuzügl. kommt das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Gödersdorf € 1.169,43 hinzu - ehem. Immobilien-KG).
- Steigerung VPI um 34,0 %

Sanierungsvorschlag Wiener Städtische Versicherung

- Jahresprämie für Bündel- plus Haftpflichtversicherung € 85.970,46
(genereller Selbstbehalt € 2.500,00)

Alternativer Vorschlag Kärntner Landesversicherung

- Jahresprämie für Bündel- plus Haftpflichtversicherung € 80.000,00
(kein Selbstbehalt bei der Bündelversicherung)
(Selbstbehalt Haftpflichtversicherung 10 % min. € 200,00 - max. € 2.000,00)

Deckung

- Ein gravierender Nachteil der Kärntner Landesversicherung-Deckung zur Wiener Städtische Versicherung-Deckung ist die Natur-Katastrophen-Deckung (Gesamtsumme € 200.000,00 zu 1.000.000,00; Kärntner Landesversicherung max. € 20.000,00 je Schadensfall). Es gab aber bisher nur einen Schaden (Turnsaal Volksschule Finkenstein) im Jahr 2019 mit € 54.557,00, der diesen Nachteil bewirkt hätte.
- Der große Nachteil des Wiener Städtische Versicherung-Deckungsvorschlags ist der generelle Selbstbehalt in der Bündelversicherung iHv. € 2.500,00. Etliche Schäden, die in Vergangenheit abgerechnet wurden, würden nun unter den Selbstbehalt fallen. Der angebotene Selbstbehalt der Kärntner Landesversicherung zur Bündelversicherung beträgt € 0,00.

Empfehlung unserer Versicherungsvertreter

- Kärntner Landesversicherung mit einer Jahresprämie von € 80.000,00
- Der Vorteil an der aktuellen Versicherungslösung (Gemeindegemeinschaftsversicherung mit einer Gebäude Versicherungssumme und einer Inhalts-Versicherungssumme), der das Risiko einer Unterversicherung bei einzelnen Objekten ausschließt, bleibt bestehen. Wir würden bei der Kärntner Landesversicherung wieder mit einem Schadensatz von 0 % starten. Der Deckungsnachteil in der Natur-Katastrophen-Deckung wäre in den letzten acht Jahren nur einmal zum Tragen gekommen. Die Kärntner Landesversicherung bietet mit weitaus attraktiverem Selbstbehalt an.

Entscheidung vorab

- Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister Poglitsch und Ing. Linder soll der Empfehlung gefolgt werden und der Wechsel zur Kärntner Landesversicherung vorbereitet werden.
- Folglich wurde die Freiwillige Feuerwehr Gödersdorf bei der Kärntner Landesversicherung in vorläufige Deckung gegeben.
- Nach Abklärung der aktuellen Risikostandorte (Neu-/Zubau Volksschule Ledenitzen, Zu-/Umbau Freiwillige Feuerwehr Faak am See, Volkshaus Färnitz optional) und des zu versichernden Inventars mit Ing. Linder wurde der Kärntner Landesversicherung-Antrag vorbereitet.

Abschluss Kärntner Landesversicherung

- Der Antrag wurde von Ing. Linder im Auftrag von Bürgermeister Poglitsch unterzeichnet und bei der Kärntner Landesversicherung per 10.02.2025 eingereicht.
- Ein Auflösungsansuchen zu den beiden betroffenen Verträgen bei der Wiener Städtische Versicherung wurde per 10.02.2025 an den Versicherer übermittelt.
- Die Wiener Städtische Versicherung hat die Stornierung der betroffenen Verträge bestätigt. Es wurde auch die aliquotierte Prämie der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bereits gutgeschrieben bzw. überwiesen.

Zusammenfassung

Verträge storniert bzw. gekündigt:

- Wiener Städtische Versicherung - Gebäudesicherung INDUSTRIEVERSICHERUNG (Bündelversicherung) € 49.083,28/Jahr
- Wiener Städtische Versicherung - Betriebsversicherung BUSINESS CLASS (Haftpflichtversicherung) € 6.990,00/Jahr

Vertrag neu (beide Versicherungsdeckungen enthalten):

- Kärntner Landesversicherung - KÄRNTNER VOLLSCHUTZPRO-GRAMM UNTERNEHMEN (EXKLUSIVSCHUTZ) € 80.000,00 Jahresprämie

Ergänzung Community Nurses KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG

13.02.2025 Nachtrag Community Nurses:

- KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG - Ergänzung der beiden Community Nurses für Arbeiten im Zuge ihrer fachlichen Ausbildung im gehobenen Dienst für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege – Profession als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin € 210,00 Jahresprämie

Es hat sich dabei die Kärntner Landesversicherung als Bestbieter herausgestellt und liegt das Angebot Kärntner Vollschutzprogramm Unternehmen (Exklusivschutz) mit einer Jahresprämie inkl. derzeit gültiger und gesetzlicher Steuern und Abgaben von € 80.210,00 der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in schriftlicher Form vor.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Wechsel der Gebäudeversicherung inkl. der Betriebshaftpflichtversicherung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See an die Kärntner Landesversicherung, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Verkauf der Parz. 705/3 und 719/2, beide KG 75305 Ferlach, an die meine Heimat gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mbH:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die meine Heimat gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mbH der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See per eMail einen Kaufvertrag für den Erwerb der Parz. 705/3 und 719/2, beide KG 75305 Ferlach, übermittelt hat. Der dazugehörige Vertrag wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Dorn und Kilzer aus Villach ausgearbeitet. Beide Parzellen sind vollständig als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Die Erschließung erfolgt über einen asphaltierten Zufahrtsweg westlich der bestehenden Wohnanlage an der "Ferlacher Straße". Dieser Zufahrtsweg soll mit einer Breite von 5,0 m noch in das öffentliche Gut übernommen werden.



Die vereinbarte Kaufsumme für die beiden Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 4.178 m² beträgt € 396.910,00, was einem m²-Preis von € 95,00 entspricht.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Verkauf der Parz. 705/3 und 719/2, beide KG 75305 Ferlach, im Gesamtausmaß von 4.178 m² an die meine Heimat gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungs-GmbH, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Vergabe der Abbrucharbeiten für das Volkshaus Fürnitz:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Jahr 2024 das Volkshaus Fürnitz durch einen Brand schwer beschädigt wurde. Eine Sanierung des Gebäudekomplexes wäre nur mit erheblich finanziellem Aufwand seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See möglich. Die Versicherung hat auf Basis eines Gutachtens von Herrn Bmst. Ing. Hilzhofer ein Angebot in Höhe von rd. € 230.000,00 für die Sanierung erstellt.



Dieses Angebot basiert jedoch ausschließlich auf der kausalen Schadensbewertung und deckt nicht die tatsächlichen Kosten, die deutlich höher ausfallen würden. Daher hat die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zusätzlich bei der Versicherung angefragt, welche Ablösesumme im Falle eines Abbruchs des Gebäudes gezahlt werden könnte. In einer eMail vom 04.02.2025 teilte der Versicherer mit, dass in diesem Fall der Netto-Zeitwert von rund € 147.000,00 Euro als Ablöse ausbezahlt werden würde. Um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, wurden Preisauskünfte für den Abbruch des Gebäudes eingeholt. Die Fa. Bruno Urschitz ging als Bestbieter hervor und würde den Abbruch zu einem Gesamtpreis von € 91.280,00 durchführen (ein Vergleichsangebot der Fa. die baurecycler beträgt € 131.028,00). Grundlage für beide Preisauskünfte war das Schad- und Störstoffgutachten der Fa. UTC Umwelttechnik. Dieses musste gemäß Recyclingbaustoffverordnung (RBV) § 4 gemäß ÖNORM B 3151 Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode im Vorfeld beauftragt werden.

Bedeckung: Versicherung Ablöse;

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Abbrucharbeiten für das Volkshaus Fürnitz an die Fa. Urschitz Bruno GmbH, Finkenstein, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Ankauf von notwendigen ATS-Geräten für die FF Fürnitz und FF Finkenstein:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit eMail des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes vom 27.01.2025 gebeten wurde, die Bestellung der Atemschutzausrüstungen für die Freiwilligen Feuerwehren Fürnitz und Finkenstein mittels Bestellformulare Atemschutzausrüstungen 2025 zu veranlassen. Die Bestellung muss laut Vorgabe K-LFVB bis spätestens 31.03.2025 übermittelt werden, um sicherzustellen, dass die Ausrüstung rechtzeitig geliefert werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten gemäß dem Förderungskonzept des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes aufgeteilt werden und die Gerätschaften für die Freiwilligen Feuerwehren systemrelevant sind.

Gerätschaften für die Freiwillige Feuerwehr Fürnitz gemäß Förderungskonzept Kärntner Landesfeuerwehrverband Atemschutzwerkstätte:

Gerätschaften	€ 11.874,30
abzüglich Förderung	€ 2.400,00
Kostenanteil Gemeinde je Feuerwehr	€ 9.474,30

Gerätschaften für die Freiwillige Feuerwehr Finkenstein gemäß Förderungskonzept Kärntner Landesfeuerwehrverband Atemschutzwerkstätte:

Gerätschaften	€ 11.874,30
abzüglich Förderung	€ 2.400,00
Kostenanteil Gemeinde je Feuerwehr	€ 9.474,30

Dies ergibt einen Kostenanteil der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in der Höhe von insgesamt € 18.948,60.

Bedeckung: 1630/042000 / Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Feuerwehr 01

veranschlagt	€ 20.000,00
verbraucht	€ 5.560,00
verfügbar	€ 14.440,00
nicht bedeckt	€ 4.548,00

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf der notwendigen ATS-Geräte für die FF Fürnitz und FF Finkenstein, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Gewährung einer jährlichen Subvention an die Feuerwehren für Jugendgruppe, Bekleidung, Internet und Blaulicht SMS:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass die Gesamtkosten pro Jahr für die finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren von verschiedenen Faktoren abhängen, darunter auch an der Anzahl der Mitglieder in der jeweiligen Feuerwehr, die Art der Ausrüstung und Bekleidung, die benötigt wird sowie eventuelle Schulungs- und Ausbildungskosten. Es ist wichtig, die finanzielle Unterstützung aufrechtzuerhalten um sicherzustellen, dass die Freiwilligen Feuerwehren über die notwendige Ausrüstung und Bekleidung verfügen, um ihre äußerst wichtige Arbeit leisten zu können. Dies kann dazu beitragen, Leben zu retten und Sachschäden bei Bränden und anderen Notfällen zu minimieren. Daher sollte die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See weiterhin Mittel bereitstellen um sicherzustellen, dass die Freiwilligen Feuerwehren angemessen ausgestattet sind und über die notwendigen Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben effektiv zu erfüllen. Dies ist eine Investition in die Sicherheit der Gemeinschaft und sollte daher als Priorität betrachtet werden.

Für die beiden Jugendgruppen wird daher vorgeschlagen, den Pauschalbetrag in der Höhe von € 2.000,00/Jahr und Jugendgruppe (FF Finkenstein und FF Latschach) beizubehalten.

Gesamtkosten pro Jahr **€ 4.000,00**

Für das Internet und Blaulicht-SMS wird vorgeschlagen, den Pauschalbetrag in der Höhe von € 600,00/Jahr und Feuerwehr beizubehalten.

Gesamtkosten pro Jahr **€ 3.600,00**

Für den Ankauf von Bekleidung wird vorgeschlagen, den Betrag von € 80,00/Mitglied (Aktive, Mitglied auf Probe und Reserve) beizubehalten.

FF Fürnitz	41 Aktive	€ 3.280,00
FF Gödersdorf	62 Aktive	€ 4.960,00
FF Finkenstein	65 Aktive	€ 5.200,00
FF Faak am See	57 Aktive	€ 4.560,00
FF Latschach	45 Aktive	€ 3.600,00
FF Ledenitzen	41 Aktive	€ 3.280,00
	Gesamtkosten	€ 24.880,00

Dies ergibt eine Gesamtsubvention für alle Feuerwehren der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in der Höhe von **€ 32.480,00.**

Bedeckung: 1630/757000 - Subvention an Verein, Feuerwehr
 verfügbar € 30.000,00
 nicht bedeckt € 2.480,00

*Der Gemeindevorstand schlägt **e i n s t i m m i g** vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

*Der Gemeinderat beschließt **e i n s t i m m i g** die Gewährung einer jährlichen Subvention an die Feuerwehren für Jugendgruppe, Bekleidung, Internet und Blaulicht SMS, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.*

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Ankauf einer notwendigen Tragkraftspritze für die FF Ledenitzen:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass es für die FF Ledenitzen notwendig ist, eine Tragkraftspritze FOX als systemrelevante Ausrüstung anzukaufen. Die im Einsatz befindliche Pumpe ist aus dem Jahr 1994 und entspricht aufgrund ihres Alters von über 30 Jahren nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Diese geplante Tragkraftspritze FOX soll einen wichtigen Beitrag zur Einsatzfähigkeit der Ortsfeuerwehr leisten und ermöglicht es, effektiv auf Notfälle reagieren zu können. Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See plant die Schmutzwasserpumpe inkl. notwendigem Zubehör von der Fa. Rosenbauer zum Preis von € 19.266,60 (Bestbieter) anzukaufen. Mit der bereits zugesagten Förderung vom Kärntner Landesfeuerwehrverband in Höhe von € 3.900,00 reduzieren sich die Kosten dementsprechend.

Tragkraftspritze FOX Modell 2024 inkl. Zubehör	€ 19.266,60
abzüglich voraussichtliche Förderung	€ 3.900,00
Kostenanteil Gemeinde	€ 15.366,60

Bedeckung: 1630/042000 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Feuerwehr 01 veranschlagt € 20.000,00, jedoch bereits für ATS Geräte verplant
Bedeckung somit keine gegeben;

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Ankauf der notwendigen Tragkraftspritze für die FF Ledenitzen zum Betrage von € 15.366,60, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See für die geplante Fahrzeugadaptierung der FF Latschach:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die FF Latschach die geplante Adaptierung des bestehenden Mehrzweckfahrzeuges MZFA Toyota Hilux im Jahr 2025 vornehmen möchte und ersucht um finanzielle Unterstützung durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See. Die Anforderungen an die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren haben sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Insbesondere die Zunahme von extremen Wetterereignissen - wie Starkregen, Überschwemmungen, Stürme und Murenabgänge - stellt die Feuerwehr vor neue Herausforderungen. Das aktuell im Einsatz befindliche Fahrzeug ist diesen neuen Anforderungen nur mehr bedingt gewachsen. Daher sind eine Anpassung und Adaptierung notwendig, um die Einsatzfähigkeit und die Sicherheit der Feuerwehrmitglieder weiter zu gewährleisten. Es wird künftig ein Standartmodul und Unwettermodul für das Fahrzeug zur Verfügung stehen. Auch verfügt es dann über mehr Laderaum für diverse Gerätschaften. Die Wechselaufbauten sind einfach mit ein bis zwei Mann zu bedienen. Es wird mit dieser Fahrzeugadaptierung ein flexibles Fahrzeug für z.B. Forst- und Verkehrsunfälle speziell im Gelände zur Verfügung stehen.

Die Finanzierung der Adaptierung erfolgt zunächst zur Gänze durch die Freiwillige Feuerwehr Latschach. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt € 60.000,00. Die Feuerwehr trägt dabei einen Eigenanteil von € 15.000,00. Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird ersucht, die Feuerwehr mit einem Zuschuss in Höhe von insgesamt € 45.000,00 zu unterstützen. Dieser Betrag soll über einen Zeitraum von drei Jahren in jährlichen Tranchen von € 15.000,00 bereitgestellt werden.

Bedeckung: keine vorhanden;

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kostenbeteiligung für die geplante Fahrzeugadaptierung der FF Latschach, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Ankauf von insgesamt vier Hebekissen für die FF Latschach:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass die FF Latschach als zusätzlichen Ausrüstungsgegenstand vier neue Hebekissen inkl. notwendiges Zubehör ankaufen möchte. Die vergangenen Einsätze haben gezeigt, dass dieser Ankauf durchaus sinnvoll wäre. Die Gesamtkosten betragen € 4.064,10 und werden die Kosten für die Gerätschaft zur Gänze von der FF Latschach übernommen. Mit Schreiben vom 14.01.2025 teilte der K-LFVB folgendes mit:

Der Beschaffungs- bzw. Förderprozess wird im Wesentlichen wie folgt aussehen:

1. Budgetierung durch die Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss)
2. Beschaffung der Gerätschaft
 - a. Bestellung
 - b. Auslieferung
 - c. Bezahlung
3. Prüfung auf Richtlinienkonformität durch den BMM (Bestätigung des BMM)
4. Förderabrufung beim KLFV mit den entsprechenden Unterlagen

Da die Gesamtkosten von der FF Latschach übernommen werden, ergibt sich für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See keine finanzielle Belastung.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf von insgesamt vier Hebekissen für die FF Latschach, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Verkauf des alten Feuehrfahrzeuges der FF Faak am See mit gleichzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeindevermögen:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass im Herbst 2024 für die FF Faak am See ein neues Einsatzfahrzeug angekauft werden konnte. Da das alte Fahrzeug (Löschfahrzeug Mercedes Benz, Baujahr 1996) weder für die Feuerwehr noch für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See von Nutzen sein kann, wurde der Verkauf ausgeschrieben. Im Zuge der öffentlichen Ausschreibung des Verkaufs haben sich insgesamt drei Interessenten gemeldet. Allerdings wurde lediglich von Herrn Maximilian Kaspar ein verbindliches Angebot abgegeben.

Ehemaliges Einsatzfahrzeug der FF Faak am See zu verkaufen

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bietet ein leistungsfähiges, zweifach ausgebautes und verbaut mit den neuesten und besten Teilen Fahrzeug (Benz, Baujahr 1996) zum Verkauf an. Das Fahrzeug ist ein Löschfahrzeug (LF) und wurde im Jahr 2004 von der Gemeinde Finkenstein am Faaker See gekauft. Es ist ein sehr gutes Fahrzeug und wird für den Verkauf angeboten.



Daten zum Fahrzeug:
• Modell: Mercedes-Benz LF 1500 (1996) – ein sehr gutes und leistungsfähiges Fahrzeug
• Baujahr: 1996
• Zustand: Das Fahrzeug wurde im Jahr 2004 von der Gemeinde Finkenstein am Faaker See gekauft. Es ist ein sehr gutes Fahrzeug und wird für den Verkauf angeboten.
• Motorleistung: 1000 cm³ (100 kW) – ein sehr gutes und leistungsfähiges Fahrzeug

Interessierte Käufer werden gebeten, die Angaben im Angebot vom 14. März 2025 zu überprüfen. Angebote können bis zum 14. März 2025 einreichen. Das Fahrzeug wird am 14. März 2025 um 10 Uhr im Rathaus in Finkenstein am Faaker See versteigert. Das Fahrzeug eignet sich für den Verkauf als Löschfahrzeug oder als Transportfahrzeug. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Rathaus.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, das alte Feuerwehrfahrzeug der FF Faak am See an Herrn Maximilian Kaspar zu einem Preis von € 4.200,00 zu verkaufen und dieses gleichzeitig aus dem Gemeindevermögen auszuschneiden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Verkauf des alten Feuerwehrfahrzeuges der FF Faak am See mit gleichzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeindevermögen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Fortführung oder Einstellung Mobilitätsscheck für Studierende:

Der Vorsitzende berichtet, dass es seit Jänner 2017 den Mobilitätsscheck für Studierende mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gibt. Den studierenden GemeindebürgerInnen, welche den Hauptwohnsitz weiterhin in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See haben und außerhalb Kärntens studieren, wird seit dem Jahr 2017 für das abgelaufene Studienjahr vom Sozialreferat ein Mobilitätsscheck in der Höhe von € 300,00 gewährt (Anm.: Die € 300,00 entsprachen damals zwei Semesterfahrtscheine - Hauptwohnsitz nicht in Wien). Die Kriterien für die Antragstellung wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Juli 2016 festgelegt.

Eine von der Finanzverwaltung, im Auftrag des Bürgermeisters, durchgeführte Erhebung kam zu nachstehenden Ergebnis:

im Schnitt beantragten 56 Personen den Mobilitätsscheck und belaufen sich die Kosten insgesamt auf durchschnittlich € 16.800,00 pro Jahr.

Vorrangiges Ziel der Einführung war der Erhalt des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker, welche sich positiv auf die Ertragsanteile auswirken sollte.

In den letzten Jahren kam es jedoch zu einer unverhältnismäßigen Entwicklung zwischen Ertragsanteilen und Pflichtumlagen der Gemeinden.

Bricht man die Ertragsanteile auf einen Gemeindebürger herunter, so erhält die Gemeinde für diesen € 1.097,39. Dem gegenüber beträgt die Umlagenbelastung, die auf einen Gemeindebürger fallen, € 930,63. Die Gemeinde bekommt daher € 166,76 an Nettoertragsanteilen für einen Hauptwohnsitz.

Die Auszahlung des Mobilitätsschecks ist daher wirtschaftlich betrachtet ein Verlustgeschäft in Höhe von € 7.461,44 jährlich (auf Basis der oben angeführten Durchschnittswerte).

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, den Mobilitätsscheck von € 300,00 auf € 150,00 pro Jahr für Studierende, welche außerhalb Kärntens studieren und welche den Hauptwohnsitz weiterhin in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See belassen, zu kürzen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Kürzung des Mobilitätsschecks für Studierende auf jährlich € 150,00 (€ 75,00 pro Semester) ab 2025/26, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Instandhaltung von öffentlichen Straßen und öffentlicher Beleuchtung im Jahr 2025:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass für das diesjährige Instandhaltungsprogramm Straßen- und Beleuchtung derzeit vorgesehen ist, Kleinarbeiten und Instandhaltungen bzw. Schäden (auch Unwetter) und unbedingt erforderliche Verbesserungen durchzuführen.

Ein Großteil der anfallenden Sanierungsarbeiten soll in Eigenregie durch den Wirtschaftshof der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See abgedeckt werden. Die budgetär veranschlagten Mittel sollen in diesem Falle für den Ankauf von Materialien, der Zumietung von Maschinen und Anmietung von Arbeitsleistungen, welche nicht selbständig durchgeführt werden können usw., verwendet werden.

Darüberhinausgehende Kleinsanierungen sollen mittels Direktvergabe, unter Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit an befugte Unternehmen vergeben werden. Angebote diesbezüglich werden, bezogen auf das jeweilige Kleinprojekt, nach Bedarf eingeholt.

Bei nutzbaren Synergieeffekten können Sanierungsmaßnahmen auch mit einer anderen im Bereich tätigen Firma koordiniert und durchgeführt werden z.B. bei Kooperationsbaustellen ÖBB, KELAG, AWW o.ä.

Um den Zustand der Straßen, bezogen auf die Güteklassen I und II, länger aufrecht zu erhalten, sollen im Zuge der Instandhaltungsmaßnahmen Asphalttrissanierungen durchgeführt werden.

Die Beschlussfassung für das Wegebau- und Sanierungsprogramm der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, welches gesamte Straßenzüge betrifft, soll entsprechend dem B-VG eigens im kommunalen Tiefbauprogramm, ländliches Wegenetz o.ä. abgewickelt werden. Durch das Bauamt ergeht die Information an die Gemeindegremien, dass die vorhandenen Mittel nur einen kleinen Teil der notwendigen Arbeiten ausmachen und nur die wichtigsten Reparaturen durchgeführt werden können. Untergeordnete Wege werden derzeit nur mangelhaft saniert oder es müssen die Maßnahmen verschoben werden.

Im Bereich Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird im Jahr 2025 Augenmerk auf die Schadensbehebung und Einzelkompletierungsmaßnahmen von bestehenden Anlagen gelegt. Es kann erfahrungsgemäß berichtet werden, dass die vorhandenen Mittel für Zusatzleistungen (Messwagen KELAG, Materialeinkauf, Zukauf von Fachleistungen u. dgl.) Verwendung finden. Vergleichend sei erwähnt, dass der Einbau einer zusätzlichen Straßenlaterne in etwa Kosten von € 1.000,00 (zus. Baumaßnahmen) verursacht. Der Neubau von eigenen Straßenzügen ist dzt. nicht spezifiziert.

Es ergeht das Ersuchen an die Gemeindegremien, die Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich öffentliche Straßen und öffentlicher Beleuchtung im Jahr 2025 in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu beraten und zu beschließen, um bei Bedarf eine rasche Ausführung zu ermöglichen. Die Auftragsvergabe wird in Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Baureferenten durchgeführt. Sämtliche bereits getätigten Ausgaben sind dem Sachbuch zu entnehmen.

Bedeckung: Referat II - Konto Instandhaltung Straßenbauten 1/6120/611000
voranschlagswirksamer Gesamtbetrag € 300.000,00
verfügbar € 240.000,00

Bedeckung: Referat II - Konto Instandhaltung Sonderanlagen 1/8160/619000
voranschlagswirksamer Gesamtbetrag € 20.000,00
verfügbar € 19.700,00

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Instandhaltung von öffentlichen Straßen und öffentlicher Beleuchtung im Jahr 2025, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

- a) Parz. 145/1, KG 75413 Fürnitz (Ord.-Nr. A04-2024);*
- b) Parz. 282/6, 472/3, 473/4 und 476, alle KG 75413 Fürnitz (Ord.-Nr. A05-2024);*
- c) Parz. 506/2, KG 75413 Fürnitz (Ord.-Nr. A06-2024);*
- d) ~~Parz. 1062, 1061, 1060, 1059 sowie auf Teilflächen der Parz. 1056 und 1054/I,~~*
alle KG 75413 Fürnitz (Ord.-Nr. A07-2024); abgesetzt
- e) Parz. 459, 469/1 und 470/1, alle KG 75413 Fürnitz (Ord.-Nr. A01-2025);*

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass

zu a) -

mit Ansuchen vom 24.10.2024 von der grundbücherlichen Eigentümerin der Parz. 145/1, KG 75413 Fürnitz, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 1.100 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet ausgewiesen.

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, im Einklang mit den im § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Die Erschließung der Grundstücke ist über einen Privatweg der Grundstückseigentümerin gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 21.11.2024 bis 26.12.2024. Es langte keine negative Stellungnahme ein.



DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Mail am 21.11.2024:

Bei den mit Kundmachung vom 20.11.24, Zl.: 034/st/24/A04-2024, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16 Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zum Umwidmungsantrag A04-2024:

Diese Aufhebung des Aufschließungsgebietes kann aus umweltfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Stellungnahme Bauamt:

Gemäß § 53 Abs. 1 K-ROG 2021 wird mit der Grundeigentümerin eine Vereinbarung hinsichtlich der widmungsgemäßen Bebauung abgeschlossen. Die Höhe der Kautions beträgt € 15.400,00. Die Frist wird auf fünf Jahre festgelegt.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte Schmaus stellt fest, dass es sich hier um einen guten Ackerboden handle und ob man sich dessen bewusst sei.

Nach ausführlicher Aufklärung beschließt der Gemeinderat mit 26 : 1 Stimme (GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte Schmaus) die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 145/1, KG 75413 Fürnitz (Ordnungs-Nr.: A04-2024), im Ausmaß von 1.100 m² und Abschluss einer Bebauungsverpflichtung, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu b) -

mit Ansuchen vom 19.12.2024 vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 282/6, 472/3, 473/4 und 476, alle KG 75413 Fürnitz, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von insgesamt 9.487 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als Bauland-Industriegebiet/Aufschließungsgebiet ausgewiesen.

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, im Einklang mit den im § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Die Erschließung der Grundstücke ist über einen Privatweg gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 12.12.2024 bis 16.01.2025.



Es langten u.a. folgende relevanten Stellungnahmen ein:

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Mail am 07.01.2025:

Bei den mit Kundmachung vom 12.12.2024, Zl.: 034/st/24/A05-2024, und vom 17.12.2024, Zl.: 034/st/24/A06-2024, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16 Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zu den Aufhebungen der Aufschließungsgebiete A06-2024 und A05/2024:

Eine Gesamtfläche von rd. 10.500 m² soll als Bauland-Industriegebiet freigegeben werden. Die Widmungsfläche liegt innerhalb des bestehenden Industriegebietes Fürnitz südlich des Verschiebebahnhofes der ÖBB. Ha. ist nicht bekannt, was auf dieser Fläche errichtet werden soll. Da diese jedoch innerhalb von bereits bebauten Industriegebietsflächen liegt, sind unzumutbare Umweltbelastungen für den westlich liegenden Wohnsiedlungssplitter nicht zu erwarten.

Den beiden Anträgen auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes kann daher aus umweltfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Ing. Erwin Hofmeister, Abwasserverband Faaker See, per Mail am 18.12.2024:

Gegen die Aufhebung des Aufschließungsgebietes besteht kein Einwand, der Bereich befindet sich im Entsorgungsbereich des Abwasserverbandes.

Jedoch sei angemerkt, dass eine Überbauung des Hauptsammelkanals keinesfalls möglich ist.

DDI Dr. Thomas Holzfeind, Bezirksforstinspektion, per Mail am 16.12.2024:

Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist weder betroffen noch grenzen Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 unmittelbar an. Gegen die Freigabe des gegenständlichen Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 9.487 m² wird daher aus forstfachlicher Sicht kein Einwand erhoben.

Dkfm. Ing. Willibald Miggitsch, WG Fürnitz, per Mail am 15.12.2024:

Erforderliche Verlegungen/Umlegungen/Neubauten von Anlagen der WG Fürnitz und Umgebung sind vom Bauwerber, in Absprache mit der WG Fürnitz und Umgebung, zu veranlassen. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Bauwerber zu tragen. Gegenständliche Flächen liegen außerhalb des Versorgungsbereiches der WG Fürnitz und Umgebung. Eine Aufschließung der betroffenen Flächen geht ausschließlich zu Lasten des Bauwerbers. Eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser ist gesondert zu beurteilen. Die aufliegenden Unterlagen lassen diesbezüglich keine Befundung zu. Aus aktueller Sicht kann seitens der WG Fürnitz und Umgebung keine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser zugesichert werden. Vorlage des genehmigten Bauplanes durch den Bauwerber an die WG Fürnitz und Umgebung zur Ermittlung der Wasserverbrauchseinheiten für den Wasseranschlussbeitrag.

Anmerkung Bauamt: Dem Eigentümer wurde die Stellungnahme übermittelt. Nach Rücksprache mit der Wassergenossenschaft wurde die Stellungnahme per Mail am 13.01.2025 wie folgt abgeändert:

ERGÄNZUNG: Stellungnahme der WG Fürnitz und Umgebung zur Kundmachung A05-2024. Auf gegenständlichen Flächen werden nach Auskunft des Bauwerbers, Hr. Robatsch, Arbeitsplätze für ca. 25 Arbeiter geschaffen. Der zu erwartende Wasserverbrauch orientiert sich an den Wasserbedarf für handwerkliche Tätigkeiten. Es wird kein wasserintensives Gewerbe angesiedelt. Unter diesen Gesichtspunkten ist eine Versorgung der gegenständlichen Gebiete mit Trinkwasser durch die WG Fürnitz und Umgebung gewährleistet.

Stellungnahme Bauamt: Aufgrund der industriellen Nutzung wird von einer Bebauungsverpflichtung abgesehen. In diesem Bereich gilt der Teilbebauungsplan Industriepark Fürnitz-Bereich 5 (Zl.: 030/1-Ing.Li/Sa/07) vom 13.12.2007.

Kronig Andreas, Abt. 12 - Wasserwirtschaft, per Mail am 26.03.2025:

Für die Gst. 282/6, 472/3, 474/3 und 476, alle KG Fürnitz, von insgesamt 9.487 m² steht eine Änderung der Widmung von Bauland-Industriegebiet (mit Aufschließungsgebiet behaftet) in Bauland-Industriegebiet zur Diskussion (Aufhebung des Aufschließungsgebietes). Die angedachten Änderungen stehen in einem räumlichen Zusammenhang und werden somit gemeinsam betrachtet. Aus dem KAGIS-Kärnten ist eine gelbe Zone, resultierend aus der Gefahrenzonenausweisung für die Gail, erstellt im Auftrag der Bundeswasserbauverwaltung im Jahr 2013, ersichtlich. Aufgrund der Umsetzung diverser Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere am Fretterbach, sind die betreffenden Grundstücke aber mittlerweile zumindest bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) vom Hochwasser freigestellt. Es wird jedoch auf ein Restrisiko im Falle eines 300-jährlichen Hochwassers sowohl der Gail als auch des Fretterbaches hingewiesen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf den Parz. 282/6, 472/3, 473/4 und 476, alle KG 75413 Fürnitz (Ordnungs-Nr.: A05-2024), wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu c) -

mit Ansuchen vom 09.12.2024 vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 506/2, KG 75413 Fürnitz, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von insgesamt 967 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als Bauland-Industriegebiet/Aufschließungsgebiet ausgewiesen.

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, im Einklang mit den im § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Die Erschließung der Grundstücke ist über einen Privatweg gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 12.12.2024 bis 22.01.2025. Es langten keine negativen Stellungnahmen ein. In diesem Bereich gilt der Teilbebauungsplan Industriepark Fürnitz-Bereich 5 (Zl.: 030/1-Ing.Li/Sa/07) vom 13.12.2007.



DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Mail am 07.01.2025:

Zu den Aufhebungen der Aufschließungsgebiete A06-2024 und A05/2024:

Eine Gesamtfläche von rund 10.500 m² soll als Bauland-Industriegebiet freigegeben werden. Die Widmungsfläche liegt innerhalb des bestehenden Industriegebietes Fürnitz südlich des Verschiebebahnhofes der ÖBB. Ha. ist nicht bekannt, was auf dieser Fläche errichtet werden soll. Da diese jedoch innerhalb von bereits bebauten Industriegebietsflächen liegt, sind unzumutbare Umweltbelastungen für den westlich liegenden Wohnsiedlungssplitter nicht zu erwarten. Den beiden Anträgen auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes kann daher aus umweltfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Stellungnahme Bauamt:

Aufgrund der industriellen Nutzung wird von einer Bebauungsverpflichtung abgesehen.

Mag. Andreas Kronig, Abt. 12 - Wasserwirtschaft, per Mail am 26.03.2025:

Für das Gst. 506/2, KG Fürnitz, von insgesamt 967 m² steht eine Änderung der Widmung von Bauland-Industriegebiet (mit Aufschließungsgebiet behaftet) in Bauland-Industriegebiet zur Diskussion (Aufhebung des Aufschließungsgebietes). Aus dem KAGIS-Kärnten ist im Bereich des Grundstückes eine gelbe Zone, resultierend aus der Gefahrenzonenausweisung für die Gail, erstellt im Auftrag der Bundeswasserbauverwaltung im Jahr 2013, ersichtlich. Aufgrund der Umsetzung diverser Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere am Fretterbach, sind die betreffenden Grundstücke aber mittlerweile zumindest bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) vom Hochwasser freigestellt. Es wird jedoch auf ein Restrisiko im Falle eines 300-jährlichen Hochwassers sowohl der Gail als auch des Fretterbaches hingewiesen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Stellungnahme Bauamt:

In diesem Bereich gilt der Teilbebauungsplan Industriepark Fürnitz-Bereich 5 (Zl.: 030/1-Ing.Li/Sa/07) vom 13.12.2007. Aufgrund der industriellen Nutzung wird von einer Bebauungsverpflichtung abgesehen.

Mag. Andreas Kronig, Abt. 12 - Wasserwirtschaft, per Mail am 27.03.2025:

Für die Gst. 459, 469/1 und 470/1, alle KG Fürnitz, von insgesamt 8.966 m² steht eine Änderung der Widmung von Bauland-Industriegebiet (mit Aufschließungsgebiet behaftet) in Bauland-Industriegebiet zur Diskussion (Aufhebung des Aufschließungsgebiets). Die angedachten Änderungen stehen in einem räumlichen Zusammenhang und werden somit gemeinsam betrachtet. Aus dem KAGIS-Kärnten ist eine gelbe Zone, resultierend aus der Gefahrenzonenausweisung für die Gail, erstellt im Auftrag der Bundeswasserbauverwaltung im Jahr 2013, ersichtlich. Aufgrund der Umsetzung diverser Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere am Fretterbach, sind die betreffenden Grundstücke aber mittlerweile zumindest bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) vom Hochwasser freigestellt. Es wird jedoch auf ein Restrisiko im Falle eines 300-jährlichen Hochwassers sowohl der Gail als auch des Fretterbaches hingewiesen. Der laut Hinweiskarte zum Teil vorhandene Oberflächenabfluss im Falle von Starkniederschlägen ist der mäßigen Gefährdungskategorie zuzuordnen und steht der geplanten Aufhebung des Aufschließungsgebietes nicht im Wege. Zusammenfassend wird aus Sicht des Fachbereiches Hochwasserschutz somit festgestellt, dass der geplanten Aufhebung des Aufschließungsgebietes zugestimmt werden kann. Auf ein Restrisiko im Hochwasserfall (HQ 300) wird hingewiesen!

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf den Parz. 459, 469/1 und 470/1, alle KG 75413 Fürnitz (Ordnungs-Nr.: A01-2025), wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Abänderung der Wegbezeichnung für die Parz. 906/1 und 906/4, beide KG 75426 Latschach:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 22.09.1982 für die Ortschaften Latschach und Oberaichwald neue Straßenbezeichnungen und die Nummerierung der einzelnen Objekte festgelegt wurden.

Dabei wurde die Straßenbezeichnung *Wiesenweg* sowohl für Latschach als auch für Oberaichwald verordnet und jeweils die Hausnummern 1 und 2 vergeben.

Nachdem bei den Adressen nicht mehr die Postleitzahl mit der jeweiligen Ortschaftsbezeichnung angeführt wird, sondern nur mehr die Postleitzahl mit Finkenstein am Faaker See kommt es im Rahmen der Post- und Paketzustellung immer wieder zu Verwechslungen bzw. werden Pakete wieder mitgenommen, was für die jeweiligen Empfänger mit einem Mehraufwand verbunden ist.

Die betroffenen Liegenschaftseigentümer wurden mit Schreiben vom 14.01.2025 von der beabsichtigten Änderung der Wegbezeichnung in Unterer Wiesenweg in Kenntnis gesetzt und ihnen auch die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eine diesbezügliche Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Abänderung der Wegbezeichnung für die Parz. 906/1 und 906/4, beide KG 75426 Latschach, auf Unterer Wiesenweg in der Ortschaft Latschach und die Nummerierung der beiden bestehenden Objekte auf den Parz. Bauarea 295 und Bauarea 296, beide KG 75426 Latschach, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

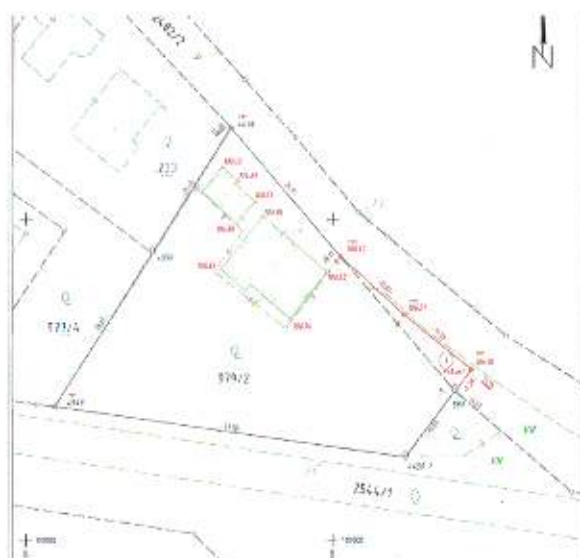
Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Auflassung einer Teilfläche der Parz. 2482/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 54 m² aus dem öffentl. Gut mit gleichzeitiger Entwidmung aus dem Gemeingebrauch:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gemäß dem Teilungsentwurf des Zivilgeometers DI Helmuth Thalmann, GZ: 730/2025 vom 04.02.2025 soll folgendes Trennstück aus dem öffentlichen Gut ausscheiden:

Trennstück	m ²	Ursprungsparzelle	Zuwachs zu	
1	54	2482/2	979/2	Auflassung

Die Kundmachung über die Auflassung von öffentlichem Gut erfolgte vom 25.02.2025 bis 25.03.2025. Bisher sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung muss durch den Antragsteller erfolgen. Des Weiteren sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diesen zu tragen. Der Verkaufspreis für die ggs. Fläche soll von den Gemeindegremien festgesetzt werden.



Es ergeht das Ersuchen an die Gemeindegremien, die Auflassung einer Teilfläche der Parz. 2482/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 54 m² (Trennstück 1) aus dem öffentlichen Gut - Entwidmung aus dem Gemeingebrauch - nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, unter Zugrunde liegen der beiliegenden Vermessungsurkunde, DI Helmuth Thalmann, GZ: 730/2025, vom 04.02.2025 und die Festsetzung des Verkaufspreises mit € 5,00/m² zu beraten und zu beschließen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auflassung einer Teilfläche der Parz. 2482/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 54 m² (Trennstück 1) aus dem öffentlichen Gut mit gleichzeitiger Entwidmung aus dem Gemeingebrauch sowie den Verkaufspreis mit € 5,00/m², wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

Übernahme einer Teilfläche der Parz. 719/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 476 m² in das öffentl. Gut mit gleichzeitiger Widmung zum Gemeingebrauch:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass von Amts wegen vorgeschlagen wird, 476 m² der Parz. 719/1, KG 75305 Ferlach (Parzelle neu: 719/3 KG 75305), gemäß der Vermessungsurkunde von DI Helmuth Thalmann, GZ: 726/2024, in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Trennstück	m ²	Ursprungsparzelle	Parzelle neu	
1	476m ²	719/1	719/3	Übernahme

Die Kundmachung über die Übernahme in das öffentliche Gut erfolgte in der Zeit vom 24.02.2025 bis 24.03.2025. Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung respektive der Durchführung des Verfahrens gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgt durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See. Des Weiteren sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diese zu tragen.

Es wird den Gemeindegremien vorgeschlagen, die ggs. Grenzarrondierung kosten- und lastenfrei hinsichtlich des Trennstückes 1 lt. dem zugrundeliegenden Teilungsplan und Übersichtstabelle -

Trennstück 1: 476 m² - Übernahme öffentliches Gut (Widmung zum Gemeingebrauch) - nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu beraten und zu beschließen.



Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme einer Teilfläche der Parz. 719/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 476 m² in das öffentliche Gut mit gleichzeitiger Widmung zum Gemeingebrauch, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 23) der Tagesordnung:

Verkauf einer Teilfläche der öffentl. Parz. 2473, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 150 m² bzw. Übernahme einer Teilfläche der Parz. 917/7, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 5 m² in das öffentl. Gut mit gleichzeitiger Widmung zum bzw. Entwidmung aus dem Gemeingebrauch:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass mit Schreiben vom 20.03.2024 der Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 2473, KG 75305 Ferlach, gestellt wurde. Gemäß dem Teilungsentwurf der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, GZ: 9714/23, sollen folgende Trennstücke aus dem öffentlichen Gut aufgelassen bzw. ins öffentliche Gut übernommen werden:

Trennstück	m ²	Ursprungsparzelle	Zuwachs zu	
1	134	2473	917/7	Auflassung
2	16	2473	893/3	Auflassung
3	5	917/7	2473	Übernahme



Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes bzw. Übernahme ins öffentliche Gut erfolgte vom 07.05.2024 bis 04.06.2024. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung muss durch den Antragsteller erfolgen. Des Weiteren sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diesen zu tragen.

Seitens des Bauamtes wird ein Verkaufspreis in Höhe von 70,00 €/m² empfohlen.

Parzelle	m ²	Betrag
917/7	129	€ 9.030,00
893/3	16	€ 1.120,00

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Verkauf einer Teilfläche der öffentl. Parz. 2473, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 150 m² bzw. Übernahme einer Teilfläche der Parz. 917/7, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 5 m² in das öffentl. Gut mit gleichzeitiger Widmung zum bzw. Entwidmung aus dem Gemeingebrauch, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

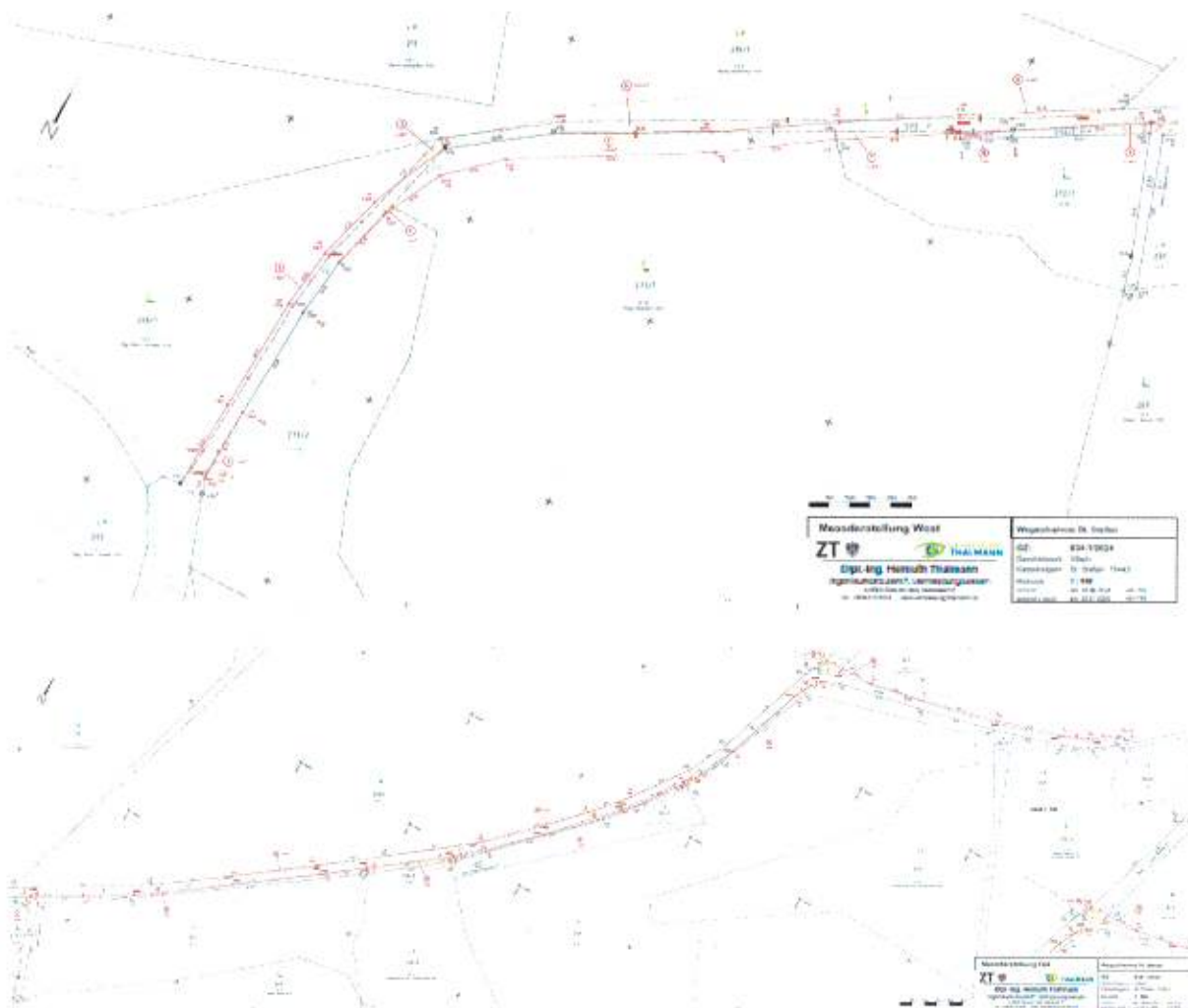
Zu Punkt 24) der Tagesordnung:

Auflassung von öffentlichem Gut bzw. Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut mit gleichzeitiger Widmung zum bzw. Entwidmung aus dem Gemeingebrauch im Zuge der Grenzberichtigung im Bereich der Parz. 573, KG 75443 St. Stefan:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass beziehend auf den Teilungsentwurf des Zivilgeometers DI Helmuth Thalmann, GZ: 634-1/2024 vom 23.01.2025, gemäß der folgenden V 408 Gegenüberstellung, Teilflächen aus dem Gemeingebrauch entwidmet bzw. zum Gemeingebrauch gewidmet werden sollen:

Die Kundmachung über die Auflassung von öffentlichem Gut bzw. der Übernahme ins öffentliche Gut erfolgte vom 26.02.2025 bis 26.03.2025. Bisher sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Alle Weiteren im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten werden durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See getragen.



Bedeckung: Rechts- und Beratungsaufwand;

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt *einstimmig* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* die Auflassung von öffentlichem Gut bzw. Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde DI Helmuth Thalmann, GZ.: 634-1/2025

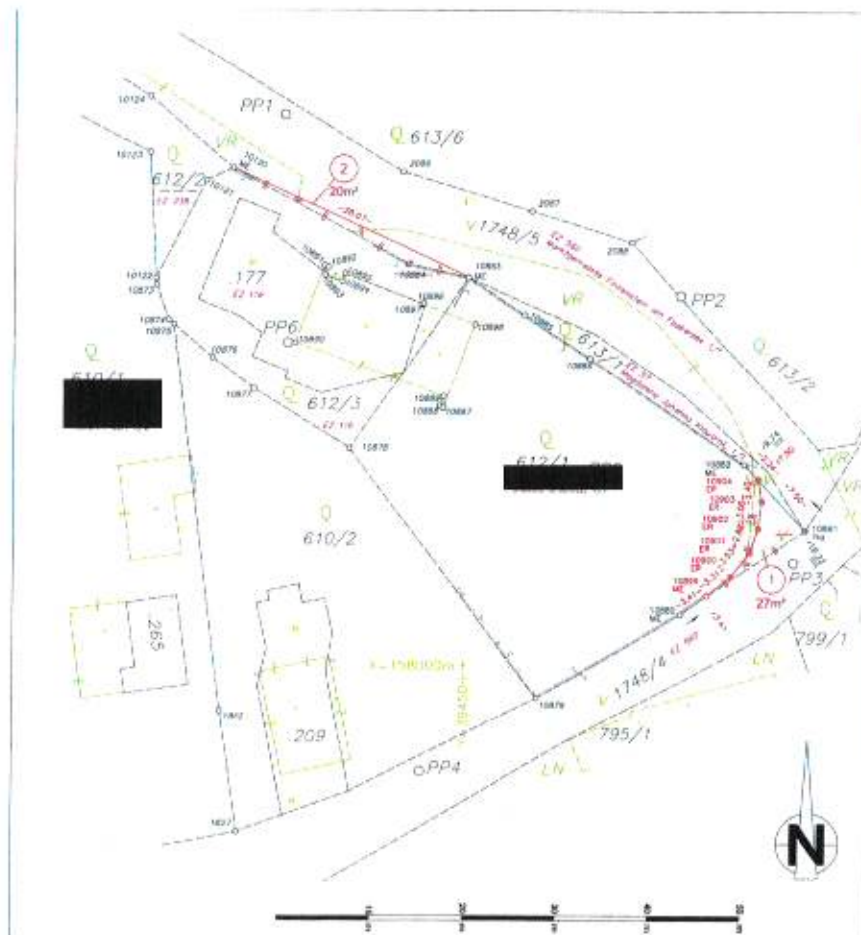
vom 23.01.2025, mit gleichzeitiger Widmung zum bzw. Entwidmung aus dem Gemeingebrauch im Zuge der Grenzberichtigung im Bereich der Parz. 573, KG 75443 St. Stefan, zum Betrage von gesamt brutto € 10.923,60, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

Auflassung von öffentlichem Gut bzw. Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut mit gleichzeitiger Widmung zum bzw. Entwidmung aus dem Gemeingebrauch im Zuge der Grenzberichtigung im Bereich der Wegparz. 1748/5 und 1748/4, beide KG 75414 Gödersdorf:

Der Vorsitzende berichtet, dass beziehungsweise auf den Teilungsentwurf der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 242105-V1-U vom 10.12.2024, gemäß der folgenden V-408 Gegenüberstellung, Teilflächen aus dem Gemeingebrauch entwidmet bzw. zum Gemeingebrauch entwidmet werden sollen.

Die Kundmachung über die Auflassung von öffentlichem Gut bzw. der Übernahme ins öffentliche Gut erfolgte vom 23.01.2025 bis 20.02.2025. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Alle Weiteren im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten werden durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See getragen.



Es ergeht das Ersuchen an die Gemeindegremien, die Auflassung bzw. die Übernahme von Teilflächen nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, unter Zugrundelegung der Vermessungs-urkunde, der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 242105-V1-U vom 10.12.2024, zu be-raten und zu beschließen.

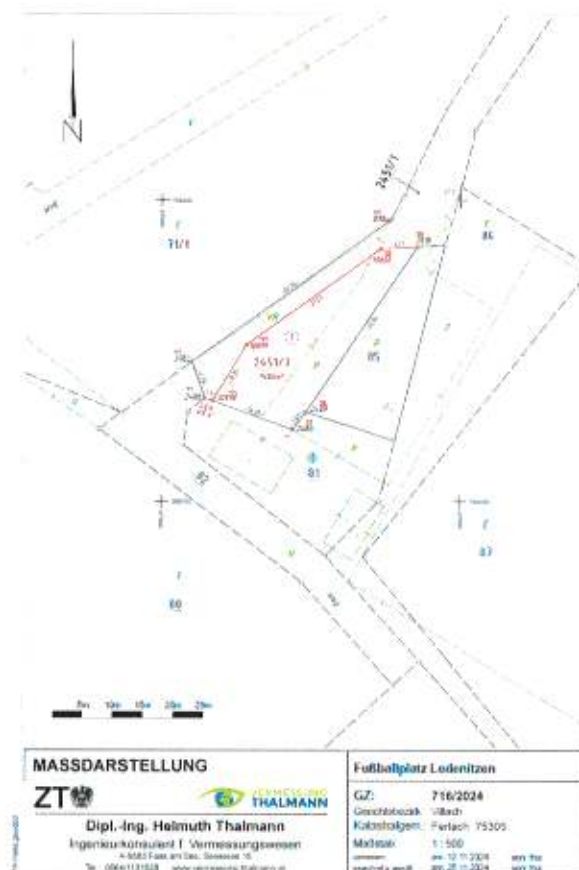
Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Auflassung von öffentlichem Gut bzw. Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut mit gleichzeitiger Widmung zum bzw. Entwidmung aus dem Gemeindegebrauch im Zuge der Grenzbereinigung im Bereich der Wegparz. 1748/5 und 1748/4, beide KG 75414 Gödersdorf, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Auflassung von öffentlichem Gut mit gleichzeitiger Entwidmung aus dem Gemeindegebrauch im Zuge der Sportplatzenerweiterung (Ledenitzen) im Bereich der Wegparz. 2451/1, KG 75305 Ferlach;

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass im Zuge der Sportplatzenerweiterung eine Teilfläche der Parz. 2451/1, KG 75305, im Ausmaß von 386 m² aus dem Gemeindegebrauch entwidmet werden soll.



Die Kundmachung über die Auflassung von öffentlichem Gut erfolgte vom 03.03.2025 bis 31.03.2025. Bisher sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung muss durch den Antragsteller erfolgen. Des Weiteren sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diesem zu tragen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Auflassung von öffentlichem Gut mit gleichzeitiger Entwidmung aus dem Gemeindegebrauch im Zuge der Sportplatzenerweiterung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und der KNG-Kärnten Netz GmbH hinsichtlich der Grundinanspruchnahme im Zuge der 20 kV-Kabelverbindung Faak Halbinsel-Faaker See Insel unter Berücksichtigung der Entschädigungsleistung von € 1.525,60, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 28) der Tagesordnung:

Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:

- a) der Parz. 168, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 1.613 m², von dzt. Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Grünland-Lagerhalle (Ord.-Nr. 19/24);*
- b) einer Teilfläche der Parz. 840/12, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 3.028 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche-Parkplatz (Ord.-Nr. 21b/23);*
- c) einer Teilfläche der Parz. 1389/4, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 145 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Sanitäranlage (Ord.-Nr. 21d/23);*

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wie folgt beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

zu a) -

Ordnungs- Umwidmung der Parz. 168, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 444 m²,
Nr.: 19/24 von dzt. Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-am Gewässer in Grünland-Lagerhalle

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Relevanter Sachverhalt

Seitens des Grundeigentümers wurde mit Eingabe von 27.09.2024 die Anregung auf Abänderung der Flächenwidmung auf der Parz. 168, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 1.613 m², von derzeit Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-am Gewässer in Grünland-Lagerhalle eingebracht.



Abb. 1 Lageplan

Vorprüfung Gemeinde

Bereich befindet sich in der Gefahrenzone. Stellungnahme seitens der WLW und Abt. 12 erforderlich.

Ergebnis: dzt. negativ

Vorprüfung Abt. 15 - fachliche Raumordnung

Der ebene z.T. bereits baulich genutzte Widmungsbereich befindet sich am Rand der Ortschaft Korpitsch. Gem. ÖEK liegt die Widmung im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Im Nahbereich verläuft auch ein Bach. Lt. FLÄWI grenzt im Osten BL-DG unmittelbar an die Widmungsfläche an. Die Fläche selbst ist als GL-Immissionschutz am Gewässer ausgewiesen. Die Fläche liegt in einer gelben Gefahrenzone. Die Widmung bedeutet eine Erweiterung der bestehenden BL-DG-Fläche im Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet. Jedoch liegt die Fläche in der gelben Gefahrenzone. Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und Zielen des K-ROG 2021. Es ist jedoch eine positive Stellungnahme der Abt. 12 bzw. WLW sowie Naturschutz erforderlich. Das Vorhaben kann bei Vorliegen genannter positiver Stellungnahmen raumordnungsfachlich positiv beurteilt werden.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen (Stellungnahme WLW, Abt. 12 und Abt. 8 Naturschutz)

Anmerkung Bauamt: In der Vorprüfung wurde eine Bebauungsverpflichtung gemäß § 53 K-ROG 2021 verlangt, diese kann aufgrund der angestrebten Widmungskategorie nicht abgeschlossen werden.

Kundmachung und Stellungnahmen

Die Kundmachung des Abänderungsentwurfes des Flächenwidmungsplanes erfolgte in der Zeit vom 14.08.2024 bis 11.09.2024. Hinsichtlich der Ord.-Nr.: 19/2024 trafen zwischenzeitlich folgende relevanten Stellungnahmen ein:

Ing. Klaus Kleinegger, Abt. 8 - Naturschutz, vor Ort am 12.09.2024:

Das Gst. 168, KG 75423 Korpitsch, soll von dzt. Grünland-Schutzstreifen als Immissionschutz am Gewässer in Grünland-Lagerhalle im Ausmaß von 1.613 m² umgewidmet werden. Das gegenständliche Grundstück befindet sich rechtsufrig des Feistritzbaches. In der Natur wird das Grundstück als Grünland-Garten genutzt. Auf einer Teilfläche befindet sich ein Objekt. Wertvolle Flächen sind nicht vorhanden. Das Grundstück befindet sich ca. 20 m vom Fließgewässer entfernt. Aus fachlicher Sicht besteht aufgrund der Ist-Situation kein Einwand gegen die Flächenwidmungsplanänderung.

Magdalena Klaudrat, BSc, Abt. 12 - Wasserwirtschaft, per Mail am 14.08.2024:

Mit gegenständlichem Umwidmungspunkt ist beabsichtigt, das Gst. 168, KG 75423 Korpitsch, mit der Gesamtfläche von 1.613 m², von dzt. Grünland-Schutzstreifen als Immissionschutz-am Gewässer in Grünland-Lagerhalle umzuwidmen. Das gegenständliche Grundstück befindet sich unmittelbar rechtsufrig des Fürnitzer Feistritzbaches. Der Fürnitzer Feistritzbach

liegt laut der Kärntner Einzugsgebietsverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung. Im KAGIS ist ersichtlich, dass das Grundstück zur Gänze in der gelben Gefahrenzone des Wildbaches liegt. Hinsichtlich der Hochwassergefährdung und der Frage, ob hier ein Schutzstreifen zum Gewässer erforderlich ist, ist daher eine Stellungnahme der WLV einzuholen.

Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl, Wildbach- und Lawinenverbauung, per Mail am 07.10.2024:

Die zur Umwidmung vorgesehene Grundstücksfläche liegt in der gelben Gefahrenzone des Fürnitzer Feistritzbaches. Im Bereich der gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis (HQ100 zuzüglich Geschiebe) mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei der Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben dann auf ein vertretbares Maß verringert werden, wenn die Bebauungsdichte der in der gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen gering gehalten wird, Abflusskorridore für den Hochwasserfall freigehalten werden und die zu erwartenden Abfluss- und Ablagerungshöhen, Abflussdrücke und Erosionstiefen berücksichtigt werden. Nachdem durch Vorkehrungen und geeignete bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die in der gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen grundsätzlich für eine Umwidmung geeignet.

Stellungnahme Bauamt

Seitens des Bauamtes wird darauf hingewiesen, dass dem Grundeigentümer mitgeteilt wurde, dass die geplante Halle gewisse Auflagen (Durchströmbbarkeit muss gegeben sein) erfüllen muss. Aufgrund der Stellungnahme seitens der WLV soll das Ausmaß der Fläche auf den Bereich in der gelben Zone begrenzt werden.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten beriet am 14.10.2024 einstimmig die Abänderung des Flächenwidmungsplanes u.zw. die Umwidmung der Parz. 168, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 1.613 m², von dzt. Grünland-Schutzstreifen als Immissionschutz-am Gewässer in Grünland-Lagerhalle bis zum Eintreffen der neuen Planunterlagen zurückzustellen.

Seitens des Grundeigentümers wurden die geforderten Planunterlagen nachgereicht. Die umzuwidmende Fläche reduziert sich somit auf 444 m².



Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 26 : 1 Stimme (GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte Schmaus) den Antrag Ordnungs-Nr.: 19/24 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes - Umwidmung der Parz. 168, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 444 m², von dzt. Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Grünland-Lagerhalle, wie vom Vorsitzenden vorge-tragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenhei-ten.

zu b) -

Ordnungs- Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 840/12, KG 75428 Mallestig, im Aus-
Nr.: 21b/23 maß von 3.028 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft be-
stimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen-Parkplatz

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforder-
lich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird
oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen,
ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des
Landes geboten ist.

Ansuchen

Seitens der Grundeigentümer wurde mit 15.12.2022 der Antrag gestellt, eine Teilfläche der Parz. 840/12, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 3.028 m², von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen-Parkplatz umzuwid-
men.

		Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See		Hauptstraße 9, 9124 Villach Telefon: 0462 23223 E-Mail: office@fink.at www.fink.at			
Art des Plans		Lageplan zum Umwidnungsantrag		VPG-Nummer: „b2023“			
Explizierende Informations:		Grundstück Nr.	Teilfläche 840/12 (ca. 3.028 m ²)				
		Katastralgemeinde	Mallestig (70400)				
		Maßstab	1:2.000				
		Stand: 11.04.2023					
							
Widmungsänderung von:		Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland					
Widmungsänderung in:		Verkehrsflächen - Parkplatz					
Kundmachung:		vom _____ bis _____					
Flächenausmaß:		ca. 3.028 m ²					
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom _____ Zahl: _____							

Abb. 2 Lageplan



Abb. 3 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Bestandssanierung des touristisch genutzten Gebietes Kanzianiberg. Durch die jeweilige Nutzung soll die Fläche mittels spezifischen Grünlandwidmungen an den Bestand angepasst werden

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung Abt. 15 - fachliche Raumordnung

Die gegenständliche Stellungnahme gilt für die Punkte 21a-d/2023, welche in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Beabsichtigt wird eine Bestandskorrektur des sportlich und touristisch genutzten Klettergebietes Kanzianiberg, des dazugehörigen Parkplatzes sowie der bestehenden Sanitäranlage. Die gegenständliche Sportanlage befindet sich im zentralen Gemeindegebiet, südlich der Ortschaft Finkenstein. Der Kanzianiberg ist als Kletterfelsen weit über die Grenzen der Gemeinde hinaus bekannt und stellt eine wichtige Sport-/Freizeiteinrichtung in der Gemeinde Finkenstein dar. In der Natur sind die bestehenden Kletterrouten sowie der Parkplatz mit Sanitäranlage bereits vorhanden. Die Verkehrserschließung erfolgt über die örtliche Erschließungsstraße. Lt. rechtswirksamen Fläwi der Gemeinde, ist der gesamte Bereich als land- und forstwirtschaftliches Grünland bzw. als Ersichtlichmachung Wald ausgewiesen. Das K-ROG 2021 sieht unter § 27 vor, dass alle Flächen, welche nicht als Bauland oder Verkehrsflächen ausgewiesen sind, als Grünland festzulegen sind. Insbesondere Flächen für Sportanlagen samt allenfalls zum Betrieb erforderliche Parkplätze sind mit einer spezifischen Grünlandwidmung zu belegen. Gemäß der zentralörtlichen Gliederung im ÖEK 2021 stellt der Kanzianiberg eine bedeutende Sport- und Freizeitanlage dar. In der Plandarstellung des Siedlungsleitbildes sind ein Vorrangstandort Sport- und Erholungsfunktion als auch der bestehende Parkplatz ausgewiesen. Hingewiesen wird auf eine Biotopkartierung. Im Textteil ist als Zielsetzung die Weiterführung der bestehenden Nutzungen definiert (keine Siedlungsentwicklung). Der Kanzianiberg stellt eine bedeutende Sport- und Freizeiteinrichtung innerhalb der Gemeinde dar und wird sowohl von der einheimischen Bevölkerung als auch von auswärtigen Besuchern intensiv genutzt. Im ÖEK sind entsprechende Zielsetzungen bzw. ein Vorrangstandort für Sport- und Erholungsfunktion für gegenständlichen Bereich definiert. Die beantragte Widmung stellt im Wesentlichen eine Bestandskorrektur einer seit Jahrzehnten bestehenden Sport- und Freizeitanlage dar, welche mit dem K-ROG 2021 als auch mit den ÖEK-Zielsetzungen vereinbar und bei Vorliegen positiver Stellungnahmen der unten genannten Fachdienststellen fachlich vertretbar wäre. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sind Stellungnahmen von folgenden Fachdienststellen einzuholen:

Abteilung 8 - Geologie - zur Abklärung der geologischen Verhältnisse

Abteilung 8 - Naturschutz - aufgrund der Biotopkartierung und Lage in freier Landschaft

Bezirksforstinspektion - aufgrund des Waldbestandes

örtliches Straßenbauamt - zur Abklärung der Verkehrserschließung

Ergebnis: Positiv mit Auflagen (Abteilung 8 - Geologie, Abteilung 8 - Naturschutz, Bezirksforstinspektion, örtliches Straßenbauamt)

Kundmachung und Stellungnahmen

Die Kundmachung des Abänderungsentwurfes des Flächenwidmungsplanes erfolgte in der Zeit vom 07.09.2023 bis zum 04.10.2023. Hinsichtlich der Ord.-Nr.: 21b/2023 trafen zwischenzeitlich folgende relevanten Stellungnahmen ein:

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Post am 13.09.2023:

Zum Umwidmungsantrag 21abcd/2023: Diese Anträge im Bereich des Klettergebietes Kanzianiberg werden an die Fachbereiche Geologie und Gewässermonitoring sowie Fachbereich fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Aus umweltfachlicher Sicht kann diesen Anträgen zugestimmt werden.

Hans Tratnik, Wassergenossenschaft Mallestig, per Mail am 25.09.2023:

Sehr geehrte Frau Tschernjak,
servus Sabine!

Von Seiten der Wassergenossenschaft Mallestig wird zur Kundmachung vom 070923 - Flächenwidmungsplan 034/st/23/Fläwi/1 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Ordnungszahl Nr.: 21a-21c/23

Die Auflagen des Bescheides 8-WV-403/11-2004 vom 051104 sind einzuhalten.

Ing. Klaus Kleinegger, Abt. 8 - Naturschutz, vor Ort am 14.09.2023:

Das Gst. 840/12, KG 75428 Mallestig, soll von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche-Parkplatz im Ausmaß von 3.028 m² umgewidmet werden.

Die bestehende Sportanlage Klettergarten Kanzianiberg soll der tatsächlichen Nutzung durch die Flächenwidmungsplanänderung angepasst werden. Die gegenständliche Sportanlage befindet sich südlich der Ortschaft Finkenstein. In der Natur sind bereits bestehende Kletterrouten vorhanden. Für den Kanzianiberg wurden im Laufe der letzten Jahre zusätzliche Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Parkplätze und Sanitäranlagen geschaffen.

Der Kanzianiberg und die angrenzenden Waldflächen befinden sich in keinem Schutzgebiet. Der Klettergarten wird intensiv genutzt und dies bereits seit mehreren Jahrzehnten.

Im Bereich des Klettergebietes Kanzianipark befinden sich mehrere Biotope (Hopfenbuchenmischwald, Karbonat Feldtrockenrasen und Karbonatfelsflur). Aufgrund der kleinräumigen Nutzung des Kanzianiberges für Kletterrouten ist eine nachhaltige Beeinflussung der Biotope nicht zu erwarten. Dies zeigt die Biotoperhebung ausgehend vom Jahr 2000 und 2012. Die Biotopausdehnungen sind nach wie vor trotz Sportaktivitäten im Laufe der letzten Jahrzehnte unverändert geblieben. Zustimmung zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes.

DI Dietmar Widowitz, Abt. 8 - GGM, Widmung online im Zuge der Kundmachung am 24.11.2023:

Lt. Stellungnahme der Abt. 3 wird beantragt, für die Punkte 21a-d/2023 eine Bestandskorrektur des sportlich und touristisch genutzten Klettergebietes Kanzianiberg, des dazugehörigen Parkplatzes sowie der bestehenden Sanitäranlage vorzunehmen. Nach Überprüfung der Informationen im KAGIS kann mitgeteilt werden, dass der gesamte Widmungsbereich innerhalb des weiteren Schutzgebietes der WG Mallestig liegt. Aus geologischer Sicht wäre abzuklären, ob die Umwidmungen, insbesondere die Nutzung des Parkplatzes und der Sanitäranlage, einen Widerspruch zu den Auflagen des Bewilligungsbescheides darstellen. Aus fachlicher Sicht wird dies jedenfalls in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers bzw. Quelleinzugsgebietes in Folge der Nutzung sehr kritisch bewertet. Bis auf Weiteres wird der Antrag auf Umwidmung abgelehnt.

DI Dietmar Widowitz, Abt. 8 - GGM, per Mail am 22.01.2025 (Auszug):

In der Zwischenzeit wurde der Bescheid für das Schutzgebiet der WG Mallestig abgeändert und angepasst, sodass aus geologischer Sicht der beantragten Umwidmung grundsätzlich zugestimmt werden kann. Gegen eine Umwidmung der Fläche in Grünland-Sportanlage besteht kein Einwand.

DDI Dr. Thomas Holzfeind, Bezirksforstinspektion, per Mail am 09.11.2023:

Ad 21 a-d/23 Bekanntermaßen wird der Kanzianiberg schon seit Jahrzehnten von Freizeitnutzern in Anspruch genommen. Vor allem in den letzten Jahren sind die Besucherzahlen stark gestiegen, was vermehrt zu Problemen geführt hat, vor allem wiederrechtlich parkende Autos in den umliegenden Waldgebieten sind aufgrund der zunehmenden Besucherzahlen verstärkt aufgetreten. Im Grunde handelt es sich bei den gegenständlichen Umwidmungspunkten um Bestandsberichtigungen, welche auch von der Bezirksforstinspektion dem Grundeigentümer vorgeschlagen wurden. Die Umwidmungen zielen vor allem darauf ab, die Besucherlenkung im Bereich des Kanzianiberges zu forcieren. Dafür sind die gegenständlichen Umwidmungen erforderlich, da eine entsprechende Widmungsart vor allem die Vorgehensweise bzw. die Genehmigungsfähigkeit von Rodungen erleichtert. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gegenständlichen Flächen aufgrund der touristischen Nutzung nur mehr in sehr eingeschränktem Maße forstwirtschaftlich genutzt werden können und deshalb aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Umwidmungspunkte 21a/23, 21b/23, 21c/23 und 21d/23 bestehen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte Schmaus bezieht sich auf die Stellungnahmen vom Amt der Kärntner Landesregierung, DI D. Widowitz, vom 22.01.2025, und dass diese für 28b und 28c Gültigkeit haben. In diesen wird jedoch angeführt, dass gegen eine Umwidmung der Fläche in Grünland-Sportanlage kein Einwand besteht. Im Sitzungsvortrag steht aber 1 x Verkehrsfläche-Parkplatz und 1 x Grünland-Sanitäranlage. Was ist jetzt richtig.

Die Anfrage wurde ausführlich vom Bauamtsleiter und vom Vorsitzenden beantwortet.

Der Gemeinderat beschließt mit 26 : 1 Stimme (GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte Schmaus) den Antrag Ordnungs-Nr.: 21b/23 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes - Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 840/12, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 3.028 m², von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche-Parkplatz, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu c) -

Ordnungs-Nr.: 21d/23 Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1389/4, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 145 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Sanitäranlage

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Ansuchen

Seitens der Grundeigentümer wurde mit Schreiben vom 15.12.2022 der Antrag gestellt, eine Teilfläche der Parz. 1389/4, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 145 m², von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Sanitäranlage umzuwidmen.



Abb. 1 Lageplan



Abb. 2 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Bestandssanierung des touristisch genutzten Gebietes Kanzianiberg. Durch die jeweilige Nutzung soll die Fläche mittels spezifischen Grünlandwidmungen an den Bestand angepasst werden

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung Abt. 15 - fachliche Raumordnung

Die gegenständliche Stellungnahme gilt für die Punkte 21a-d/2023, welche in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Beabsichtigt wird eine Bestandskorrektur des sportlich und touristisch genutzten Klettergebietes Kanzianiberg, des dazugehörigen Parkplatzes sowie der bestehenden Sanitäranlage. Die gegenständliche Sportanlage befindet sich im zentralen Gemeindegebiet, südlich der Ortschaft Finkenstein. Der Kanzianiberg ist als Kletterfelsen weit über die Grenzen der Gemeinde hinaus bekannt und stellt eine wichtige Sport-/Freizeiteinrichtung in der Gemeinde Finkenstein dar. In der Natur sind die bestehenden Kletterrouten sowie der Parkplatz mit Sanitäranlage bereits vorhanden. Die Verkehrserschließung erfolgt über die örtliche Erschließungsstraße. Lt. rechtswirksamen Fläwi der Gemeinde ist der gesamte Bereich als land- und forstwirtschaftliches Grünland bzw. als Ersichtlichmachung Wald ausgewiesen. Das K-ROG 2021 sieht unter § 27 vor, dass alle Flächen, welche nicht als

Bauland oder Verkehrsflächen ausgewiesen sind, als Grünland festzulegen sind. Insbesondere Flächen für Sportanlagen samt allenfalls zum Betrieb erforderliche Parkplätze sind mit einer spezifischen Grünlandwidmung zu belegen. Gemäß der zentralörtlichen Gliederung im ÖEK 2021 stellt der Kanzianiberg eine bedeutende Sport- und Freizeitanlage dar. In der Plandarstellung des Siedlungsleitbildes sind ein Vorrangstandort Sport- und Erholungsfunktion als auch der bestehende Parkplatz ausgewiesen. Hingewiesen wird auf eine Biotopkartierung. Im Textteil ist als Zielsetzung die Weiterführung der bestehenden Nutzungen definiert (keine Siedlungsentwicklung). Der Kanzianiberg stellt eine bedeutende Sport- und Freizeiteinrichtung innerhalb der Gemeinde dar und wird sowohl von der einheimischen Bevölkerung als auch von auswärtigen Besuchern intensiv genutzt. Im ÖEK sind entsprechende Zielsetzungen bzw. ein Vorrangstandort für Sport- und Erholungsfunktion für gegenständlichen Bereich definiert. Die beantragte Widmung stellt im Wesentlichen eine Bestandkorrektur einer seit Jahrzehnten bestehenden Sport- und Freizeitanlage dar, welche mit dem K-ROG 2021 als auch mit den ÖEK-Zielsetzungen vereinbar und bei Vorliegen positiver Stellungnahmen der unten genannten Fachdienststellen fachlich vertretbar wäre. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sind Stellungnahmen von folgenden Fachdienststellen einzuholen:

Abteilung 8 - Geologie - zur Abklärung der geologischen Verhältnisse

Abteilung 8 - Naturschutz - aufgrund der Biotopkartierung und Lage in freier Landschaft

Bezirksforstinspektion - aufgrund des Waldbestandes

örtliches Straßenbauamt - zur Abklärung der Verkehrserschließung

Ergebnis: Positiv mit Auflagen (Abteilung 8 - Geologie, Abteilung 8 - Naturschutz, Bezirksforstinspektion, örtliches Straßenbauamt)

Kundmachung und Stellungnahmen

Die Kundmachung des Abänderungsentwurfes des Flächenwidmungsplanes erfolgte in der Zeit vom 07.09.2023 bis zum 04.10.2023. Hinsichtlich der Ord.-Nr. 21d/2023 trafen zwischenzeitlich folgende relevanten Stellungnahmen ein:

Richard Angerer, Abwasserverband, per Mail am 20.09.2023:

Sg. Damen und Herren,

vom Abwasserverband Faaker See ergeht nachstehende Stellungnahme:

ON NR. 21d/23: kein Kanal oder Anschlussmöglichkeit

Anmerkung Bauamt: Die Entsorgung des Abwassers erfolgt durch die Gemeinde.

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Post am 13.09.2023:

Zum Umwidmungsantrag 21abcd/2023: Diese Anträge im Bereich des Klettergebietes Kanzianiberg werden an die Fachbereiche Geologie und Gewässermonitoring sowie dem Fachbereich fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Aus umweltfachlicher Sicht kann diesen Anträgen zugestimmt werden.

Hans Tratnik, Wassergenossenschaft Mallestig, per Mail am 25.09.2023:

Sehr geehrte Frau Tschernernjak,

servus Sabine!

Von Seiten der Wassergenossenschaft Mallestig wird zur Kundmachung vom 070923

Flächenwidmungsplan 034/st/23/Fläwi/1 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ordnungs-Nr.: 21a-21c/23

Die Auflagen des Bescheides 8-WV-403/11-2004 vom 051104 sind einzuhalten.

Zu Ordnungs-Nr.: 21d/23

Der WC-Container wird bereits von der WG Mallestig mit Wasser versorgt.

Ing. Klaus Kleinegger, Abt. 8 - Naturschutz, vor Ort am 14.09.2023:

Das Gst. 1389/4, KG 75428 Mallestig, soll von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Sanitäranlagen im Ausmaß von 145 m² umgewidmet werden. Die bestehende Sportanlage Klettergarten Kanzianiberg soll der tatsächlichen Nutzung durch die Flächenwidmungsplanänderung angepasst werden. Die gegenständliche Sportanlage befindet sich südlich der Ortschaft Finkenstein. In der Natur sind bereits bestehende Kletterrouten vorhanden. Für den Kanzianiberg wurden im Laufe der letzten Jahre zusätzliche Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Parkplätze und Sanitäranlagen geschaffen.

Der Kanzianiberg und die angrenzenden Waldflächen befinden sich in keinem Schutzgebiet. Der Klettergarten wird intensiv genutzt und dies bereits seit mehreren Jahrzehnten. Im Bereich des Klettergebietes Kanzianipark befinden sich mehrere Biotope (Hopfenbuchenmischwald, Karbonat Felddrockenrasen und Karbonatfelsflur). Aufgrund der kleinräumigen Nutzung des Kanzianiberges für Kletterrouten ist eine nachhaltige Beeinflussung der Biotope nicht zu erwarten. Dies zeigt die Biotoperhebung ausgehend vom Jahr 2000 und 2012. Die Biotopausdehnungen sind nach wie vor trotz Sportaktivitäten im Laufe der letzten Jahrzehnte unverändert geblieben. Zustimmung zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes.

DI Dietmar Widowitz, Abt. 8 - GGM, Widmung online im Zuge der Kundmachung am 24.11.2023:

Lt. Stellungnahme der Abt. 3 wird beantragt, für die Punkte 21a-d/2023 eine Bestandskorrektur des sportlich und touristisch genutzten Klettergebietes Kanzianiberg, des dazugehörigen Parkplatzes sowie der bestehenden Sanitäranlage vorzunehmen. Nach Überprüfung der Informationen im KAGIS kann mitgeteilt werden, dass der gesamte Widmungsbereich innerhalb des weiteren Schutzgebietes der WG Mallestig liegt. Aus geologischer Sicht wäre abzuklären, ob die Umwidmungen, insbesondere die Nutzung des Parkplatzes und der Sanitäranlage, einen Widerspruch zu den Auflagen des Bewilligungsbescheides darstellen. Aus fachlicher Sicht wird dies jedenfalls im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers bzw. Quelleinzugsgebietes in Folge der Nutzung sehr kritisch bewertet. Bis auf Weiteres wird der Antrag auf Umwidmung abgelehnt.

DI Dietmar Widowitz, Abt. 8 - GGM, per Mail am 22.01.2025 (Auszug):

In der Zwischenzeit wurde der Bescheid für das Schutzgebiet der WG Mallestig abgeändert und angepasst, sodass aus geologischer Sicht der beantragten Umwidmung grundsätzlich zugestimmt werden kann. Gegen eine Umwidmung der Fläche in Grünland-Sportanlage besteht kein Einwand.

DDI Dr. Thomas Holzfeind, Bezirksforstinspektion, per Mail am 09.11.2023:

Ad 21 a-d/23 Bekanntermaßen wird der Kanzianiberg schon seit Jahrzehnten von Freizeitnutzern in Anspruch genommen. Vor allem in den letzten Jahren sind die Besucherzahlen stark gestiegen, was vermehrt zu Problemen geführt hat. Vor allem wiederrechtlich parkende Autos in den umliegenden Waldgebieten sind aufgrund der zunehmenden Besucherzahlen verstärkt aufgetreten. Im Grunde handelt es sich bei den gegenständlichen Umwidmungspunkten um Bestandsberichtigungen, welche auch von der Bezirksforstinspektion dem Grundeigentümer vorgeschlagen wurden. Die Umwidmungen zielen vor allem darauf ab, die Besucherlenkung im Bereich des Kanzianiberges zu forcieren. Dafür sind die gegenständlichen Umwidmungen erforderlich, da eine entsprechende Widmungsart vor allem die Vorgehensweise bzw. die Genehmigungsfähigkeit von Rodungen erleichtert. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gegenständlichen Flächen aufgrund der touristischen Nutzung nur mehr in sehr eingeschränktem Maße forstwirtschaftlich genutzt werden können und deshalb aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Umwidmungspunkte 21a/23, 21b/23, 21c/23 und 21d/23 bestehen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Ordnungs-Nr. 21d/23 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes - Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1389/4, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 145 m², von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Sanitäranlage, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Der **Vorsitzende** berichtet, dass gegenständliche Verordnung notwendig wird, um das Vorhaben *Errichtung einer Wohnsiedlung* in der Ortschaft Ledenitzen, gelegen im Südosten des Gemeindegebietes von Finkenstein am Faaker See, zu ermöglichen. Mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wird eine Rechtsnorm geschaffen, mit der einerseits die administrative und juristische Umsetzung der wesentlichen Projektideen gewährleistet und andererseits genügend planerischer Spielraum für die weitere Planung gewährt wird, damit Projektfeinabstimmungen noch möglich sind. Mit der Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet soll eine kompakte Wohnsiedlung geschaffen werden. Besonders beachtet werden soll die harmonische Eingliederung der Siedlung in das bestehende, von Einfamilienhäusern geprägte Ortsbild des Siedlungsbereiches, welches durch eine offene Bauweise geringer Dichte und kleinteiliger Gebäudestrukturen charakterisiert ist. Zudem wird die Situierung innerhalb der gelben Gefahrenzone des Worounitzabaches berücksichtigt, aufgrund derer nach Rücksprache mit der Wildbach- und Lawinenverbauung zusätzliche Bestimmungen zur Risikominimierung festgelegt werden sollen. Das Vorhaben soll aus in offener Bauweise errichteter Wohnhäuser mit maximal zwei Geschossen bestehen. Im Sinne einer geringen Bebauungsdichte und um die Siedlung möglichst gut in das Ortsbild einzugliedern, soll im Teilbebauungsplan auf eine Erhöhung der GFZ verzichtet werden. Ziel ist eine konsequente und geregelte Siedlungsentwicklung mit einer qualitativen und quantitativen Stärkung der Ortskerne unter Rücksichtnahme des Ortsbildes und keine ausufernde Bebauung an den Siedlungsrändern. Dies soll eine achtsame Landnutzung gewährleisten und eine Konzentration der Bauentwicklung herbeiführen. Für die Ausarbeitung des gegenständlichen Bebauungsplanes liegt das öffentliche Interesse daneben darin, dass rechtliche Verbindlichkeiten für eine möglichst schonende Eingliederung des Projektes in das Orts- und Landschaftsbild geschaffen werden und dahingehend eine geordnete Entwicklung in der Nähe des touristisch stark genutzten Faaker Sees stattfinden kann.

Die Anregung langte bereits am 19.11.2021 ein und wurde im Zuge der Ordnungsnummern 19a und 19b/2022 vorgeprüft. Seitens der Abt. 15 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass diese Vorprüfungen auch für die im Laufe des Verfahrens erstellte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ledenitzen/Lärchenweg herangezogen wird.

Vorprüfung Gemeinde

Von Seiten des Widmungswerbers ist eine Veräußerung geplant. Dahingehend wurde bereits ein Teilungskonzept vorgelegt. Die Fläche befindet sich innerhalb der gelben Gefahrenzone Wildbach (Worounitz), daher ist eine positive Stellungnahme von Seiten der WLV notwendig. Des Weiteren wird eine Besicherung dahingehend vorgeschrieben, dass sechs Bauparzellen entstehen müssen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung)

Anmerkung Bauamt: die Vorprüfung der Gemeinde wurde auf Basis eines Umwidmungsverfahrens im Sinne des § 34 K-ROG 2021 abgegeben. Erst im Laufe des Verfahrens wurde ein Teilbebauungsplan gefordert in welcher die

Vorprüfung Abt. 15

Die Stellungnahme gilt für die VP Nr. 19a/2022 und 19b/2022, welche in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Die leicht geneigten Flächen befinden sich im nördlichen Anschluss an den Siedlungsbereich der Ortschaft Mittagkogel. Die Fläche wird derzeit als Wiese genutzt und ist im Norden und Westen teilweise mit Bäumen bestockt. Die Umgebung ist überwiegend von Einfamilienhausbebauung geprägt. Richtung Westen breiten sich jedoch Waldflächen aus und in einiger Entfernung fließt der Worounitzabach bzw. die Ausleitung ebendessen. Auch im nördlichen Anschluss befindet sich ein kleinräumiger Waldbestand.

Gem. Planteil des ÖEK liegen die ggst. Flächen innerhalb der Siedlungsgrenzen. Für den Bereich ist die Erstellung eines Bebauungskonzepts vorgesehen. Im Nordosten sind Biotopflächen ausgewiesen. Im Siedlungsleitbild ist das Auffüllen von Siedlungslücken in Folge einer Erstellung von Bebauungskonzepten geplant. Lt. Flächenwidmungsplan grenzen die zu widmenden Flächen im Norden an Verkehrsfläche und in weiterer Folge an Grünland-Land- und Forstwirtschaft, im Osten an Verkehrsfläche und in weiterer Folge an Grünland-Land- und Forstwirtschaft, im Süden an Bauland-Dorfgebiet und im Westen an Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer an. Vor allem im nördlichen Bereich sind lt. KAGIS Abflussgassen zu erkennen. Die Flächen liegen zudem in der gelben Gefahrenzone (WLV). Lt. Auskunft der Gemeinde ist eine Veräußerung und Bebauung von sechs Parzellen geplant. Die Widmung bedeutet eine Siedlungsentwicklung im dafür vorgesehenen Bereich. Lt. ÖEK ist jedoch die Erstellung eines Bebauungskonzeptes vorgesehen, welches auch die nördlich anschließenden Flächen miteinzubeziehen hat. Zudem liegen im südlichen Anschluss gewidmete, unbebaute Freiflächen vor. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist auf eine geordnete Siedlungsentwicklung im ggst. Bereich zu achten und ein entsprechendes Konzept zu erstellen, wie auch im ÖEK vorgesehen. Das Vorhaben wird raumordnungsfachlich derzeit negativ beurteilt.

Neben einem Bebauungskonzept, in welchem eine Gesamtbetrachtung des ggst. Areals erfolgt, besteht folgendes Abklärungserfordernis:

WLV - Abt. 12 - Oberflächenwasser

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis: dzt. Negativ

Anmerkung Bauamt: Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens wurde ein Teilbebauungsplan gefordert. Dieser traf nach Rücksprache mit dem zuständigen Raumplanungsbüro und dem Grundstückseigentümer am 09.09.2024 ein. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der ersten Kundmachung der Umwidmungspunkte 19a und 19b/2022 eine Stellungnahme seitens der Abt. 12 - Wasserwirtschaft abgegeben wurde, welche darauf hinweist, dass es in den Zuständigkeitsbereich der WLV fällt.

Die Kundmachung erfolgte vom 25.09.2024 bis 30.10.2024. Es langten folgende relevante Stellungnahmen ein:

Edwin Sereinig, Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet, per Mail am 02.10.2024:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf das Mail vom 24.09.2024 und erlauben uns folgende Stellungnahme abzugeben: Die Parz. 568/1 KG Ferlach befindet sich außerhalb des Versorgungsbereiches des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet! Die Herstellung einer Anschließungsleitung ist auf Kosten der Antragsteller bzw. des Grundeigentümers möglich.

Zu 19a/2022

Zur geplanten Umwidmung von Teilflächen der Parzelle 568/1 KG Ferlach, von bisher Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Gesamtausmaß von ca. 2.895 m² gibt es keinen Einwand.

Zu 19b/2022

Zur geplanten Umwidmung von Teilflächen der Parzelle 568/1 KG Ferlach, von bisher Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Bauland-Dorfgebiet im Gesamtausmaß von ca. 245 m² gibt es keinen Einwand.

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Post am 16.10.2024:

Zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ledenitzen/Lärchenweg, Antrag 19ab/2022:

Der gegenständlichen integrierten Planung kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

DI Barbara Harz, Abt. 15 - Standort, Raumordnung u. Energie, per Mail am 17.10.2024:

Sehr geehrter Herr Kellenz,

wie telefonisch besprochen, anbei unsere Anmerkungen zu den Unterlagen. lwk ZT GmbH, Stand August 2024:

Allgemein:

- ☐ Bestandsanalyse: Strukturplan, Gebäudehöhen, Geländeverlauf etc. ist zu ergänzen
- ☐ Abweichung zum ÖEK ist zu erläutern

Verordnung:

§ 7 - Anzahl der Geschosse

o Abs. 3: Abweichung zum BP, neue Regelung (RDOK, FBOK)

§ 8 - Baulinien

o Abs. 6+7: Abweichung zu K-BV ist zu begründen

§ 10 - Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

o Festlegungen für Verkehrsflächen (Straßenbreiten etc.) erforderlich?

§ 12 - Beseitigung von Niederschlags- und Hangwässern

o nähere Erläuterungen zu diesem Thema erforderlich: Retentionsbecken für gesamtes Gebiet oder Vorkehrung für einzelnes Grundstück etc.

Plandarstellung:

- ☐ Bezugshöhe, Höhenkoten

Gestaltungskonzept:

- ☐ Darstellung entspricht Zeltdach?!

Erläuterungen:

– Seite 4, zu § 4: Ortsbildverträglichkeit?

– Seite 4, zu § 7: Ortsbildverträglichkeit? Bezug zum Bestand nicht zur max. Ausnützbarkeit des BP.

– Seite 4, zu § 8: Begründung nicht nachvollziehbar

Anmerkung Bauamt: Sämtliche Vorgaben wurden eingearbeitet

DI Dr. Hansjörg Hufnagl, WLV, per Mail am 05.12.2024:

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen in der gelben Gefahrenzone des Worounitzabaches. Im Bereich der gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis (HQ100 zuzüglich Geschiebe) mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen.

Diese Gefährdungen können bei der Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben dann auf ein vertretbares Maß verringert werden, wenn die Bebauungsdichte der in der gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen gering gehalten wird, Abflusskorridore für den Hochwasserfall freigehalten werden und die zu erwartenden Abfluss- und Ablagerungshöhen (bis zu 70 cm, ohne Berücksichtigung von Einstauwirkungen), Abflussdrücke (bis 10 kN/m²) und Erosionstiefen (bis 1,5 m) berücksichtigt werden. Eine zu intensive Nutzung von Flächen führt zu Veränderungen der Wasserwegigkeiten und kann zu zusätzlichen Gefährdungen benachbarter Grundstücke führen.

Nachdem durch Vorkehrungen und geeignete bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die in der gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen grundsätzlich für eine Umwidmung geeignet. Es wird jedoch empfohlen, vor der Umwidmung den Teilbebauungsplan um folgende Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes zu ergänzen:

- genau definierte Freihalteflächen, die im Hochwasserfall beaufschlagt werden können (Wasserabzugskorridore)
- strömungsabgewandte Ausrichtung der Gebäude, Gebäudeeinfahrten und Zugangsbereiche
- Niveauhöhen für die Freihalteflächen, die Zufahrtswege, die Lager- und Abstellflächen
- Niveauhöhen der Erdgeschoßfußbodenoberkanten über dem jeweils angrenzenden Naturgelände für alle geplanten Gebäude

Ist eine Änderung des Teilbebauungsplanes nicht möglich, müsste seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See sichergestellt werden, dass in einem zukünftigen Bauverfahren vom Bauwerber Pläne und Baubeschreibungen vorgelegt werden, die die oben angeführten Maßnahmen beinhalten.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 26 : 1 Stimme (GRⁱⁿ Mag.a Brigitte Schmaus) die Verordnung zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ledenitzen/Lärchenweg, Parz. 568/1, KG 75305 Ferlach, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Der Vorsitzende erklärt sich zu Tagesordnungspunkt 30) als befangen und verlässt vor Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an die 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner.

Zu Punkt 30) der Tagesordnung:

Ansuchen um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) für die Parz. 905/3, KG 75410 Faak:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass im Zuge der Umwidmung Ord.-Nr. 46/2018 - Umwidmung der Parz. 905, KG 75410 Faak, im Ausmaß von insgesamt 3.961 m² - von den drei Grundeigentümerinnen mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen wurde, welche mit Bescheid vom 11.05.2020 und Kundmachung am 15.05.2020 in Bauland-Kurgebiet abgeändert wurde. Als Sicherstellung wurden zwei Bankgarantien im Wert von je € 33.993,00 am Gemeindeamt hinterlegt (Laufzeit bis 31.07.2025). Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am 15.05.2025. Das Grundstück wurde zwischenzeitlich geteilt - es entstanden die Parz. 905/1, 905/2 und 905/3, alle KG 75410 Faak. Die Besicherungen für die Grundstücke wurden von zwei der drei Eigentümerinnen hinterlegt:

Parzelle	Eigentümerin	Höhe Kautiön	Besicherungsart	Besicherung durch
905/1	1	22.662 €	Bankgarantie	2+3
905/2	2	22.662 €	Bankgarantie	2 (bereits bebaut)
905/3	3	22.662 €	Bankgarantie	3

Die Parz. 905/2, KG 75410 Faak) wurde zwischenzeitlich bebaut, d.h. es wurden € 22.662,00 freigelassen, der Restbetrag (1/2 der Besicherung der Parz. 905/1, KG 75410 Faak) in Höhe von € 11.331,00 wurde in Form eine Bareinlage hinterlegt.

Mit Schreiben vom 08.01.2025, ha. eingelangt am 14.01.2025, wurde eine Erstreckung der Frist für das Grundstück 905/3, KG 75410 Faak, beantragt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Lieber Christian!

Als Eigentümer der Parz. 905/3, KG 75410 Faak ersuche ich hiermit um Verlängerung der bestehenden Bebauungsverpflichtung (Zahl: 030 Ing.Li/Schn/20) für mein Grundstück.

Aufgrund der derzeit hohen Kreditkosten haben wir uns dazu entschlossen, erst in 1-2 Jahren mit dem Bau unseres Eigenheims zu beginnen und hoffen deshalb auf einen positiven Bescheid.

Ich bedanke mich für die Bearbeitung und verbleibe

Von Seiten des Bauamtes wird angemerkt, dass als Rechtsgrundlage für die Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung § 22 K-GplG 1995 (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz), in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit der dazugehörigen Erläuterung für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung, dient. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung ist laut § 22 K-GplG 1995 (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz), in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Ansuchen um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) für die Parz. 905/3, KG 75410 Faak, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 31) der Tagesordnung:

Maschinentausch der Vibrationsplatte im Wirtschaftshof/Tiefbau:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass die Vibrationsplatte durch das Modell vorwärtslaufende Vibrationsplatte BP 10/35 inkl. Option W36 Wasserberieselung 6 Liter ausgetauscht werden soll. Mit dem benötigten Zubehör und den Transportkosten belaufen sich die Kosten auf brutto € 1.812,00.



Bedeckung: außerplanmäßige Anschaffung;

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Maschinentausch bei der Vibrationsplatte im Wirtschaftshof/Tiefbau zum Betrage von brutto € 1.812,00, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Verordnung zur Erlassung des Teilbebauungsplanes Faaker See-Ostufer:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass der Gemeinderat in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, den überörtlichen Entwicklungsprogrammen, dem örtlichen Entwicklungskonzept, dem Flächenwidmungsplan und dem generellen Bebauungsplan durch Verordnung für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes einen Teilbebauungsplan beschließen darf, wenn dies zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist.

Ein Teilbebauungsplan ist zu erlassen:

1. wenn für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes von den im generellen Bebauungsplan festgelegten Bebauungsbedingungen abgewichen werden soll;
2. für unbebaute Teile des Baulandes mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m² vor dem Beginn ihrer Bebauung;
3. für sonstige zusammenhängende Teile des Baulandes, in denen dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Erhaltung oder Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist;
4. wenn dies aufgrund der bestehenden natürlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen, kulturellen oder städtebaulichen Gegebenheiten innerhalb des Gemeindegebietes sowie der Art und des Umfangs der angestrebten Bebauung aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist;
5. vor der gänzlichen oder teilweisen Freigabe eines Aufschließungsgebietes oder einer Aufschließungszone mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 10.000 m²;
6. für Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsflächen für den förderbaren Wohnbau vorgesehen sind;

Der im Privatbesitz befindliche Faaker See im Gemeindegebiet von Finkenstein und Villach ist mit einer Fläche von ca. 220 ha der fünftgrößte See Kärntens. Während das Westufer, mit der Halbinsel, noch vorwiegend naturbelassen (ausgedehnte Schilfgürtel) und daher als Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt ist, ist das Ostufer bereits nahezu vollständig durch Freizeitwohnsitze, Beherbergungsbetriebe und Campingplätze bebaut und wurde anthropogen verändert. Lediglich im Bereich von Einmündungen der Zuflüsse (z.B. Worounitzabach) wird die teils dichte Uferbebauung unterbrochen. Die Siedlungsstruktur am Ostufer ist sehr unterschiedlich, meist überwiegen kleinteilige Gebäudekubaturen privater Zweitwohnsitze, welche selten mehr als 1,5 Geschoße aufweisen, jedoch eingestreut in diesen baulichen Bestand finden sich auch deutlich größere Baukörper mit bis zu 4 Geschoßen (meist Beherbergungsbetriebe). Auch die Dachformen- und Farben sowie die Ausrichtung der Gebäude sind höchst unterschiedlich, alle gängigen Formen finden sich im Planungsraum. Dies hat mit dem stark differenzierenden Gebäudealter zu tun. Erste Siedlungstendenzen im einstigen Feuchtgebiet existieren seit den 1950er Jahren, wo sich die Bebauung im südlichen Teil des Planungsraumes vom Seeufer her entwickelt hat. Anschließend fand eine Ausbreitung der kleinteiligen Struktur bis zur L53 statt. Seit den 1980er Jahren wurden auf den verbliebenen Freiflächen auch größere Baukörper errichtet. In den letzten Jahren hat sich die Bautätigkeit durch eine mangelnde Flächenverfügbarkeit deutlich abgeschwächt, der Siedlungsdruck ist weniger hoch, hauptsächlich findet derzeit noch eine Verdichtung der verbliebenen Baulandreserven statt. Eine Ausnahme bildet eine Appartementanlage südlich anschließend des Planungsraumes, für welche jedoch ein separater Bebauungsplan in Kraft ist ("Heffermann-Gründe"), welcher bereits auf modernen Standards der Raumplanung basiert. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert für den Planungsraum bereits seit 1983, in weiterer Folge wurde jedoch meist auf konkrete Projekte reagiert und die Verordnung dahingehend erweitert. Über die Jahrzehnte ist dadurch aber ein "Konstrukt" entstanden, welches sich in Teilen widerspricht und für das Jahr 2023 nicht mehr zeitgemäß ist. Darüber hinaus wurde im Jahr 1996 für eine

einzelne Parzelle des Planungsraumes (Gst. 22/1, KG 75426 Latschach) ein weiterer Teilbebauungsplan ("Köll-Grund") beschlossen, welcher zur Errichtung eines 2,5 geschoßigen Wohnhauses abweichende Bebauungsbedingungen aufweist. Nun soll der gesamte Bebauungsplan vollständig überarbeitet, der Teilbebauungsplan "Köll-Grund" eingegliedert und an das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 sowie an die neue Planzeichenverordnung angepasst bzw. fachlich an heutige Standards angeglichen werden, damit durch dieses Planungsinstrument auch zukünftig eine ressourcenschonende gleichberechtigte und geordnete Entwicklung des Uferbereiches stattfinden kann. Es wird damit eine Rechtsnorm geschaffen, mit der einerseits die administrative und juristische Umsetzung wesentlicher Projektideen gewährleistet und andererseits genügend planerischer Spielraum für weitere Planungen gewährt wird, damit Projektfeinabstimmungen noch möglich sind.

Die nun vorliegende Neuverordnung soll eine zukünftige geordnete Bebauung des gesamten Areals sicherstellen, gleichzeitig aber auf den baulichen Bestand Rücksicht nehmen. Das öffentliche Interesse besteht weiterhin darin, künftig großmaßstäbige Baukörper im sensiblen Uferbereich ausdrücklich zu verhindern und die kleinteilige Baustruktur im Osten des Faaker Sees zu erhalten. Zusätzlich soll aber auch Entwicklungsspielraum im Bereich der Campingplätze geschaffen werden, um die Infrastruktur laufend an geänderte Kundenbedürfnisse anpassen zu können. Weiters wird darauf Wert gelegt, touristische Freizeitangebote sowie auch Events für die lokale Bevölkerung zu erhalten bzw. gegebenenfalls ausbauen zu können. Im Zuge der Kundmachung vom 23.11.2024 bis 25.01.2025 langten folgende relevanten Stellungnahmen ein:

DI Barbara Harz, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie Raumordnung, per Mail am 21.01.2025:

Teilbebauungsplan "Faaker See Ostufer" der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
Grundlage: Kundmachung Auflageverfahren 22.11.2024 - 25.01.2025, LWK ZT GmbH, Stand Juli 2024

Zum gegenständlichen Planungsentwurf ergehen folgende Anmerkungen:

Erläuterungen zu § 2: Es wurden nicht sämtliche Bebauungsbedingungen des TBP "Köll Grund" übernommen. Abweichungen sind zu begründen. Die Unterlagen sind zu adaptieren und zur abschließenden Stellungnahme neu zu übermitteln. Bei unwesentlichen Änderungen ist keine neuerliche Kundmachung des Planungsentwurfs erforderlich

Anmerkungen Bauamt: Die Bebauungsbedingungen wurden integriert. Am 19.03.2025 traf dahingehend eine weitere Stellungnahme ein:

DI Barbara Harz, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie Raumordnung, per Mail am 19.03.2025:

Teilbebauungsplan "Faaker See Ostufer" der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
Grundlage: Kundmachung Auflageverfahren 22.11.2024 - 25.01.2025

Überarbeitete Unterlagen: März 2025

Gegen den Teilbebauungsplan "Faaker See Ostufer" der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand.

Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die vorangegangenen Besprechungen eine detailliertere Bearbeitung der Festlegungen des Teilbebauungsplans "Köll-Grund" empfohlen wird.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Verordnung zur Erlassung des Teilbebauungsplanes Faaker See-Ostufes, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Die Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH hat bereits mit Schreiben vom 25.04.2024 um die jährliche einmalige Förderung der drei Horte in der Höhe von € 29.945,00 angesucht. Dieser Punkt wurde aus budgetären Gründen immer wieder abgesetzt und verschoben. Seitens der Gemeinde wurde bis zum heutigen Tag keine einmalige Hortförderung gewährt, aber für 2025 in Aussicht gestellt.

Zur besseren Übersicht und auf Anregung der Schulreferentin und Sachbearbeiterin wurde seitens der Finanzverwaltung für das Budget 2025 eine eigene Voranschlagsstelle 1.2501 (Horte) eingerichtet.

Allerdings wurde dies bei den Budgetverhandlungen leider nicht berücksichtigt und gibt es aktuell "Null" Euro im Budget.

Die Kinderbetreuung Kleeblatt braucht aber Planungssicherheit, um auch im nächsten Schuljahr die Hortbetreuung in unserer Gemeinde weiterhin betreiben und gewährleisten zu können, ohne die Elternbeiträge drastisch erhöhen zu müssen.

Unter Berücksichtigung der steigenden Kosten und der Inflationsrate hat Frau Mag. Sommeregger von der Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH daher nochmals um Gewährung der jährlichen Hortförderung für das aktuelle Schuljahr 2024/25 gebeten. Sollten seitens der Gemeinde in Zukunft andere Anforderungen und Modalitäten gewünscht sein, was generell die jährliche Hortförderung betrifft, ist Frau Mag. Sommeregger sehr gerne zu einem Gespräch bereit.

Bemerkung:

Im Jahresabschluss 2023/24, erstellt von der kht Kärntner Treuhand GmbH für die Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH, sind sowohl Bilanz als auch Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 01.09.2023 bis 31.08.2024 transparent einsehbar. Für die Horte ergibt sich für das Schuljahr 2023/24 eine Rücklage von 8.859,86 € (siehe Beilage zu Jahresabschluss).

Bedeckung: keine vorhanden;

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n stellt fest, dass er, bezogen auf die VS Latschach, aus den zwei unterschiedlichen Systemen "Hort" und "GTS" nicht ganz schlau wird. Er versteht die Logik nicht, man kann ja ein System auslaufen lassen und damit verringern sich auch die Personalkosten.

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat mit 26 : 1 Stimme (GR. Mag. Markus Ressmann) die Gewährung einer einmaligen Förderung der Horte für das Schuljahr 2024/2025, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 35) der Tagesordnung:

Finanzieller Zuschuss der Gemeinde bzw. Vorfinanzierung der Ausfallshaftung Bundeszuschuss für die außerschulische Sommerbetreuung 2024/25 an die Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass die außerschulische Sommerbetreuung nach wie vor großen Zuspruch findet, was die Anmeldezahlen eindeutig beweisen. Um die Betreuung in den Sommerferien 2025 weiterhin in der Qualität anbieten zu können, den Eltern aber auch erschwingliche Tarife und den Kindern zusätzlich auch Ausflüge ermöglichen zu können, ersucht die Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH mit Ansuchen vom 03.03.2025 um einen finanziellen Zuschuss der Gemeinde in der Höhe von € 5.000,00 und um Vorfinanzierung und Ausfallshaftung des Bundeszuschusses in der Höhe von voraussichtlich

€ 2.960,00. Anzumerken sei, dass die Elternbeiträge gegenüber dem letzten Jahr angehoben wurden, um die finanzielle Unterstützung der Gemeinde zu senken.

Die Anmeldephase in den Volksschulen ist derzeit noch im Gange. Haben letztes Jahr 67 Kinder die Ferienbetreuung in Anspruch genommen, so ist für 2025 mit ähnlichen Anmeldezahlen zu rechnen. Die Sommerbetreuung im Ausmaß von fünf Wochen in zwei Perioden ist wieder in den Räumlichkeiten der GTS Finkenstein geplant.

1. Betreuungsperiode: 7. bis 25. Juli mit zwei Gruppen

2. Betreuungsperiode: 25. August bis 5. September mit einer Gruppe

Öffnungszeiten: Mo-Fr 07:30 Uhr - 17:00 Uhr

Das Ansuchen basiert auf den derzeitigen Vorgaben zur Gruppenhöchststärke und den derzeitigen Förderrichtlinien seitens des Bundes und Landes Kärnten.

Benötigter Gemeinde-Zuschuss Sommerbetreuung 2024/25	€ 5.000,00
Vorfinanzierung bzw. Ausfallhaftung für den Bundeszuschuss (Basis ist der gewährte Bundeszuschuss 2024)	€ 2.960,00
Insgesamt	€ 7.960,00

Bedeckung: voranschlagswirksamer Gesamtbetrag € 7.960,00
vorhanden VA 1.2500.757000 € 5.000,00

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Gewährung eines finanziellen Zuschusses seitens der Gemeinde bzw. Vorfinanzierung der Ausfallhaftung Bundeszuschuss für die außerschulische Sommerbetreuung 2024/25 an die Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 36) der Tagesordnung:

Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Maßnahmen und Anschaffungen im Infrastrukturbereich für die 2. GTS-Gruppe in der VS Latschach:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen am Nachmittag in den Volksschulen ungebrochen ist bzw. nimmt immer mehr zu. Aufgrund der Anmeldungen und der gesetzlichen Vorgaben wurde es notwendig, in der Volksschule Latschach mit Schuljahr 2024/25 eine 2. GTS Gruppe zu eröffnen.

Aufgrund der Anmeldezahlen bleiben beide GTS Gruppen und die Hortgruppe auch im kommenden Schuljahr 2025/26 auf dem Schulstandort bestehen.

Das Ansuchen auf Infrastrukturförderung für die 2. GTS Gruppe wurde bereits im vergangenen Jahr gestellt und liegt die Zusage eines Zweckzuschusses für ganztägige Schulformen mit Schreiben des Landes Kärnten vom 21. Juni 2024 bereits vor.

Dabei werden Qualitätsverbesserungen, neue Investitionen u.dgl. mit einem Betrag von bis zu max. € 38.500,00 (70 % der max. Investitionssumme von € 55.000,00) finanziell unterstützt. Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel ist das Bestehen der Gruppe und die Vorlage der Zahlungsnachweise nach getätigter Investition bis 31. Oktober 2025.

Die Prioritätenliste für diverse Anschaffungen wurde schriftlich für das Budget 2025 deponiert, aber im Budget 2025 nicht berücksichtigt.

1. Turmkombination für den Spielplatz (3 Varianten) witterungsbeständige Sitzgruppe, die Sanierung der bestehenden Weitsprunggrube mit Palisadeneinfassung, Fußballtornetz etc.	lt. Angebot Fa. Katz & Klump	19.000
2. Outdoor/Bewegungsfahrzeuge und Spiele, aber auch Küchenzubehör, Mikrowelle und Geschirr		5.000
Gesamt		24.000

In Summe belaufen sich die Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen auf insgesamt € 24.000,00. Zweckzuschuss wäre somit bis zu € 16.800,00 möglich. Schade wäre jedenfalls, den bereits zugesicherten Zweckzuschuss verfallen zu lassen.

Bedeckung: keine vorhanden;

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat e i n s t i m m i g die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Maßnahmen und Anschaffungen im Infrastrukturbereich für die 2. GTS Gruppe in der VS Latschach - im Hinblick auf den bereits zugesicherten Zweckzuschuss - wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 37) der Tagesordnung:

Erweiterung der Fischereisaison und Anpassung der Gebühren für die Fischerkarte am Aichwaldsee:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass seitens der Fischer sowie der Aufsichtsfischer am Aichwaldsee die Anfrage gestellt wurde, die Fischereisaison auszuweiten. Der bisherige Zeitraum 1. Mai bis 31. Oktober hat sich als sinnvoll erwiesen, jedoch bieten die ruhigeren Monate vor und nach der Badesaison im April und November ideale Bedingungen für eine verlängerte Fischerei.

Diese Erweiterung würde den Fischerinnen und Fischern mehr Zeit und bessere Bedingungen für ihre Aktivitäten bieten.

Mit dieser Saisonverlängerung soll jedoch auch eine Anpassung der Gebühren für die Fischerkarte erfolgen. Die neuen Gebühren sollen die zusätzlichen Kosten decken, die durch den erweiterten Zeitraum und den damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand sowie durch Maßnahmen zur Erhaltung der Gewässerqualität entstehen. Die folgenden Anpassungen sind vorgesehen:

- **Tageskarte** Anhebung von 15 € auf 20 €
- **Wochenkarte** Anhebung von 60 € auf 80 €
- **Jahreskarte** Anhebung von 170 € auf 200 €

Diese Erhöhung stellt sicher, dass die finanziellen Mittel für die Aufrechterhaltung der Gewässerpflege und die notwendigen administrativen Aufgaben zur Verfügung stehen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass zu Tagesordnungspunkt 37) ein Abänderungsantrag von den Mitgliedern des Gemeinderates Bgm. Christian **Poglitsch** und 1. Vbgm.ⁱⁿ **Michaela Baumgartner** eingebracht wurde mit folgendem Wortlaut:

Abänderungsantrag

gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (KAGO), LGBl. Nr. 66/1998, idgF;

Von den nachstehend angeführten Mitgliedern Team Christian Poglitsch - Finkensteiner Volkspartei / ÖVP wird zu Tagesordnungspunkt 37) "Erweiterung der Fischereisaison und Anpassung der Gebühren für die Fischerkarte am Aichwaldsee" nachstehender **Abänderungsantrag** gestellt:

*Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat in seiner Sitzung am 24. März 2025 **einstimmig** vorberaten, unter anderem die Gebühren für die Fischerkarte am Aichwaldsee wie folgt festzusetzen:*

- * Tageskarte: Anhebung von 15 € auf 20 €
- * Wochenkarte: Anhebung von 60 € auf 80 €
- * Jahreskarte: Anhebung von 170 € auf 200 €

*Nachdem eine Vorinformation betreffend die Anhebung von 170 € auf 190 € bereits an die Antragsteller für die Jahreskarte ergangen ist, wird vorgeschlagen, der Gemeinderat möge den Tarif für die Jahreskarte mit **190 €** beraten und beschließen.*

Die im Gemeindevorstand vorberatenen Gebühren für die Tageskarte und Wochenkarte sowie die Ausweitung der Fischereisaison auf 1. April bis 30. November j.J. bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abänderungsantrag, wie vom Vorsitzenden vorgetragen.

Zu Punkt 39) der Tagesordnung:

Wohnungs- und Garagenvergaben:

VM. Johann **N a g e l e r** berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungs- und Garagenvergaben beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung und der Garage Nr. 01 in Latschach, Kulturhausstraße 10/EG/02, im Ausmaß von 87,31 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung und die Garage Nr. 01 an Frau [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 10 (Tausch), zu vergeben.

2. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 3/2.OG/9, im Ausmaß von 51,13 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Rosegg, Carnica-Siedlung 5/3, zu vergeben.

3. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 5/S/3, im Ausmaß von 61,50 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Fürnitz, Dammweg 14, zu vergeben.

4. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 4/6, im Ausmaß von 69,04 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Latschach, Alfinkensteiner Straße 10, zu vergeben.
5. Nachbesetzung der Wohnung und der Garage Nr. 08 in Ledenitzen, Ferlacher Straße 26/2, im Ausmaß von 80,56 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung und die Garage Nr. 08 an [REDACTED], Gödersdorf, Hauptstraße 45/8, zu vergeben.
6. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Gödersdorf, Hauptstraße 45/8, im Ausmaß von 45,57 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Finkenstein, Gartenweg 3, zu vergeben.
7. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Finkenstein, Faakerseestraße 2/3, im Ausmaß von 63 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Finkenstein, Sonnberg 4, zu vergeben.
8. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 5/N/16, im Ausmaß von 73,14 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Fürnitz, Rosentalstraße 43/10, zu vergeben.
9. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 4/4, im Ausmaß von 69,04 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die Heimat Villach zu vergeben.
10. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Heimatweg 7a/4, im Ausmaß von 55,11 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Riegersdorf 86, zu vergeben.

Sollte eine vorgeschlagene Wohnungszuweisung nicht zustande kommen, wird beantragt, diese in weiterer Folge direkt durch die jeweilige Wohnungsgenossenschaft zu vergeben.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die vorgetragenen Wohnungs- und Garagenvergaben, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass ein selbständiger Antrag eingebracht wurde, wie folgt:

Selbständiger Antrag gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, eingebracht von den Mitgliedern des Gemeinderates Ing. Helmut Hernler, Klaus Smole, MSc, Franz Bin-Walluschnig, Janine Wiegele, BA, Sandro Putzl, Thomas Arneitz und Michael Rupitz - Betr.: Ausweitung der Begegnungszone in Faak am See;

Das Ortszentrum von Faak am See ist insbesondere in den Sommermonaten ein stark frequentierter Ort in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See. Neben Dienstleistungsbetrieben,

Restaurants, Ärzten und der Apotheke in der Dietrichsteinerstraße bietet das Ortszentrum auch Erholungsmöglichkeiten für Einheimische und Touristen, darunter der Sumsi-Spielplatz und der als Poglitsch-Strand bekannte Seezugang in der Bachstraße. Die vor einigen Jahren errichtete Begegnungszone in der Dietrichsteinerstraße hat sich gut bewährt. Um sowohl Erwachsenen als auch Kinder an den beiden stark frequentierten Erholungsbereichen in Faak am See zu schützen, wird folgender Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gestellt.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine Begegnungszone im Fliederweg sowie im Bereich der Bachstraße zwischen Poglitsch-Strand und Sumsi-Spielplatz errichtet. Sollte dies nicht vollständig möglich sein, soll zumindest zwischen Poglitsch-Strand und Sumsi-Spielplatz eine Begegnungszone geschaffen werden.

Bedeckung (falls erforderlich): 1. NTV

Der Selbständige Antrag wird seitens des Vorsitzenden dem Ausschuss für Bauangelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen.

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden - einschließlich vertraulicher Teil - um 18:50 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Christian Poglitsch
Bürgermeister

Gemeinderatsmitglied:

Michaela Baumgartner
1. Vizebürgermeisterin

Gemeinderatsmitglied:

Mag.^a Brigitte Schmaus

Schriftführerin:

Gudrun Taupe